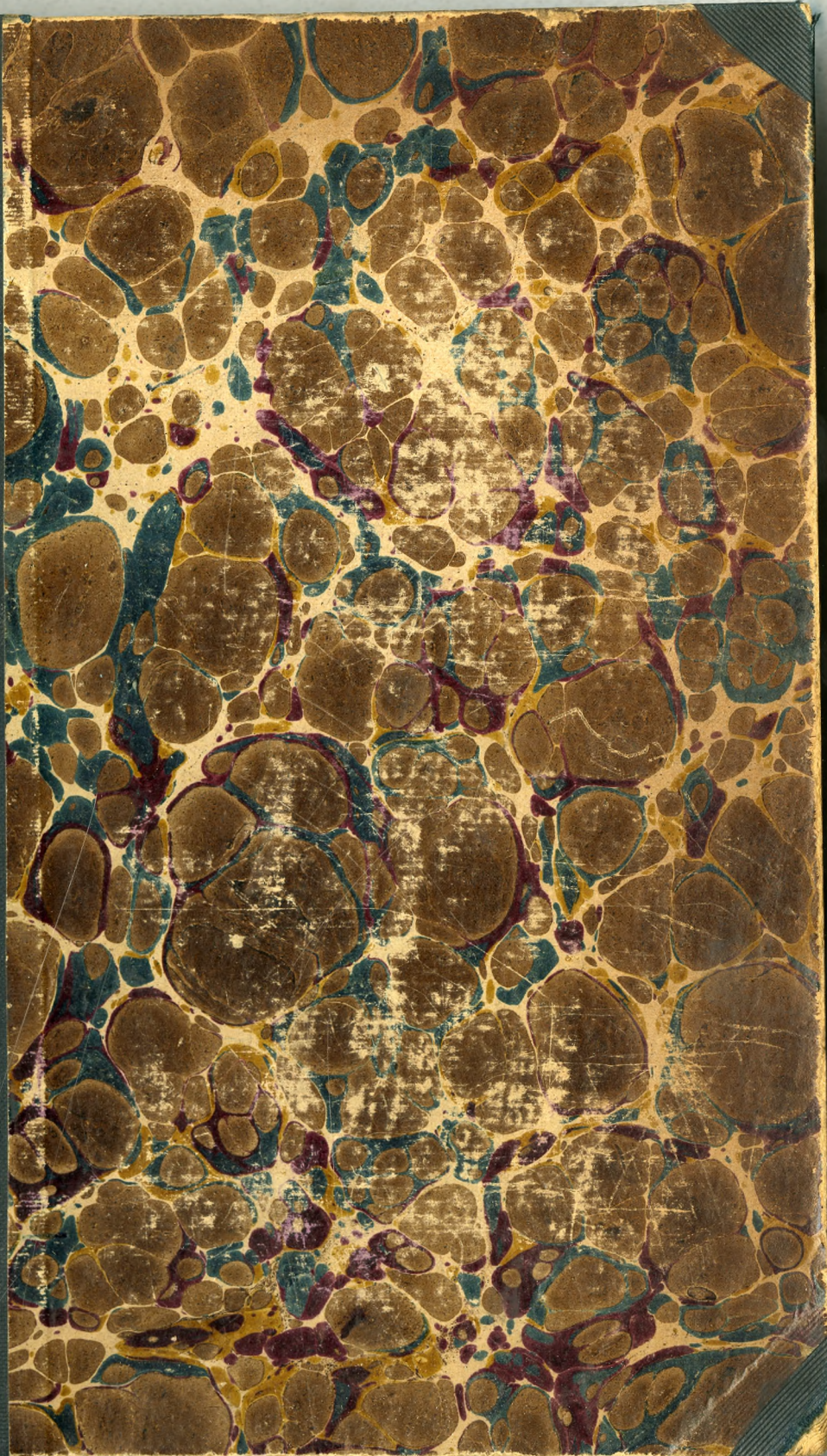


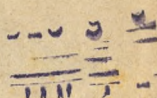
Politikai
röpiratok.

198.





1976

1994 

1993 -07-07

1993 -07-07

1993 -07-07

- 1.) 001 0006 305351
- 2.) 001 0006 305368
- 3.) 001 0006 305375
- 4.) 001 0006 305382
- 5.) 001 0006 305388
- 6.) 001 0006 305405
- 7.) 001 0006 305412
- 8.) 001 0006 305429

1844—1852

1. Oesterreich's Verfassung. Von einem Deutschen Realpolitiker. 1866.
2. Tömegjavaslat a királyi közigazgatásról. 1874.
3. A felső-szabályozó-társulat más. 11. tartott közgyűlésének jegyzőkönyve. 1877.
4. A magyar délmagyarországi vasút. Thaly Emil. 1880.
5. Emlékirat. A román választóképviselőinek Nagyszebenben tartott egyetemes értekezése meghagyásából. 1882.
6. Önkormányzatok. Székely Mór. 1883.
7. A Tinavölgyi társulat központi bizottságának az 1883. dec. 9-ki közgyűlésének intézkedési jelentése. 1883.
8. Dr. Gáyer Mór programbeszédje jún. 2-án. 1884.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side.

198
1866

Oesterreich's Verfassung.

Ein Wort der Verständigung

an Ungarn

von

einem deutschen Realpolitiker.

Durch Erkenntniß zum Verständniß.

1.

Wien, 1866.

Verlag von Wilhelm Ludwig.

Wiedner Hauptstraße Nr. 15.

65734 1073

DE BALLACI GÉZA.

Vorwort.

Die Verfassungskrisis in Oesterreich tritt eben, scheint es, in das der Entscheidung nahe Stadium. Die berufenen Factoren der Gesetzgebung haben sich zwar noch nicht bestimmt und abschließend, aber doch theils unmittelbar theils mittelbar, im Ganzen verständlich genug über die Lebensfrage des Kaiserstaats geäußert. Ungeachtet die Gegensätze sich noch in vollem Fluß befinden, hat die Hoffnung des unbefangenen Beobachters auf einen allgemein befriedigenden, die Zukunft der constitutionellen Monarchie sichernden Ausgleich sich dennoch gestärkt, weil unverkennbar die Einsicht in die wahren Bedingungen desselben vielfeits gewonnen hat; und die gründliche Erkenntniß der Dinge muß immer der Verständigung darüber vorausgehen. Indeß, Niemand wird sich den Seherblick zutrauen, schon jetzt zu bestimmen, wie nah oder wie fern wir der Verwirklichung jener Hoffnung noch stehen, da nicht vorauszubestimmende Wechselfälle dazwischen treten können. Wer ermißt den Ausgang, wenn die am deutschen Horizont gelagerte schwarze Wetterwolke sich plötzlich entladen und die Welt entzünden sollte? Gewiß nur ist

daß, je näher die von preußischem Hochmuth frevelnd heraufbeschworne Gefahr eines deutschen Bürgerkrieges an uns herantritt, Angesichts der drohenden Katastrophe es um so dringender für Oesterreich erscheint, in seinem Inneren den Frieden herzustellen.

Wer bei dieser ernsten Sachlage noch Etwas auf dem Herzen hat und Einiges zu sprechen weiß, was bisher die gehörige Betonung nicht gefunden und doch für die Erkenntniß und Verständigung zuträglich sein kann, der soll also damit in der letzten Stunde nicht zurückhalten. Hierin der Grund dieser Gelegenheitschrift. Sie soll ein Beitrag sein zur Beleuchtung des Wesens, zur Läuterung und Lösung der brennenden inneren Tagesfrage. Bleibt sie hiefür, was sonst ihr Werth sei, nicht ganz ohne Erfolg, so ist der Verfasser reichbelohnt, der übrigens, bei aller Wärme für den Gegenstand, außer dem Parteigetriebe steht und sich ebenso unbefangen als unabhängig in seinem Urtheil weiß.

Wien, zu Ostern 1866.

Einleitung.

Staatsrechtlich und weltgeschichtlich handelt es sich für die österreichische Monarchie um zweierlei, um eine und um die Gesamtverfassung. Nämlich erstens darum: ob alle die vom Hause Habsburg beherrschten und geographisch zusammenhängenden Länder auch eine Verfassung umschließen und organisch verbinden soll, ob die Theile demnach ein innerliches Staatsganzes, einen Gesamtstaat miteinander, oder ob sie selbstständige Staaten nebeneinander, blos durch die Identität des Herrschers äußerlich verbunden, bilden sollen? Und zweitens darum: wie im ersten Fall die Gesamtverfassung beschaffen sein, oder wie sonst das selbstständige Sein nebeneinander sich gestalten soll und kann? Das Ob und das Wie der Verfassung sind die Fragen, die uns hier beschäftigen, und von deren Lösung Bestand, Freiheit und Macht der Monarchie abhängen.

Welchen Standpunkt soll man zur Beurtheilung dieser Fragen einnehmen?

Schon die bloße Thatsache, daß sie vorhanden sind und sehr ernst gemeint, sehr bestimmt gestellt werden, deutet auf den Mangel an Durchbildung eines gesamtösterreichischen Staats-

bewußtseins hin. Darum reicht auch der loyale, der dynastische, der patriotische Standpunkt für sich zur Beantwortung derselben nicht aus. Denn Jeder richtet sich diesen Standpunkt auf seine Weise zurecht, faßt ihn enger oder weiter auf und bildet sich darnach seine Meinung. Nur der geschichtliche Standpunkt, welcher den ganzen Inhalt und die ganze Fülle des Lebens zu erfassen strebt, kann der rechte sein; und wer über die Zukunft der Monarchie ein Wort mitsprechen will, von dem muß man verlangen, daß er mit ruhiger historischer Objectivität an die Fragen heran trete.

Der geschichtliche Standpunkt aber ist durchaus nicht identisch mit dem rechtsgeschichtlichen. Die Rechtsgestaltung umspannt immer nur eine Seite der geschichtlichen Lebensfülle und kann selbst in Widerspruch damit gerathen. Mit tiefem Grund hat man die einseitigen Vertreter erstarrter Rechtsformen, diese mögen sich nun auf den Staat selbst oder auf privilegierte Stände, Classen &c. beziehen, den Fetisch-Anbetern verglichen: ihre Götzen sind creatürlich und darum hinfällig. Die Idee des Rechts ist überhaupt keine absolute und hat nur eine relative Berechtigung. Recht kann sich in Unrecht, Gesetzesartikel können sich zum „Unsinn,“ zur „Plage“ verkehren, wenn die inneren geistigen und sittlichen, die politischen und social-wirtschaftlichen Zustände einer Nation mit der äußerlichen juristischen Form ihrer Verfassung in unlösbaren Widerspruch gerathen sind, wenn nur noch ein particuläres Interesse oder das äußere Ansehen der juristischen Form für deren Aufrechterhaltung streitet. In solchem Fall ist es die unabweisbare Aufgabe eben einer gesunden, wahrhaft gerechten Politik, das äußere Hinderniß, den Widerspruch zwischen dem äußeren juristischen Schein und dem inneren factischen Sein hinwegzuräumen, äußersten Falls, wenn

es nicht anders sein kann, selbst mit Verletzung der Form. Bildet daher irgend eine particuläre Rechtscontinuität ein starres unverständiges und unerträgliches Hinderniß für die Freiheit und Wohlfahrt des Ganzen, so muß der Uebergang darüber hinweg zu dieser höheren Rechtsordnung, wie er sich auch vollziehe, vor dem historischen Standpunkt gerechtfertigt erscheinen.

Ich denke, kein ungarischer Patriot wird in abstracto gegen diesen Standpunkt streiten, der den Fortschritt in Freiheit und Cultur auf der Fahne trägt. Den Fortschritt schon zur Selbsterhaltung, weil in der allseitigen und allgewaltigen Bewegung des Lebens den Interessen der Menschen kein Stillstand und keine Beschränkung auf das Erreichte vergönnt ist, ohne daß damit sogleich Rückgang und Verfall eintreten. Vor ihm ist insbesondere die Wirthschafts- und Cultur-Continuität so wichtig als die Rechts-Continuität, weil wirkliche Freiheit sich nur auf dem harten Umwege der Wirthschaft und der Bildung erlangen lassen, und weil wirthschaftliche Völker sich allenthalben auch die Freiheit als höchstes Gut zu verschaffen wissen. Volk und Staat erhalten sich überhaupt nur durch fortwährende Erhöhung aller Zwecke und Mittel ihres Daseins, in der Form also „einer steten Lebenssteigerung“. Und darum eben ist jedes Festhalten an erstarrte Formen das Gegentheil der geschichtlichen Auffassung.

I.

Ob?

Allbekannte Ereignisse hatten zum Octoberdiplom und Februarpatent als der Verfassung Oesterreichs geführt. Die Durchführung dieser Verfassung stieß hauptsächlich auf den Widerspruch Ungarns, das, seiner alten Constitution sich rühmend, vor jeder Oetroyirung sich verwahrte. Aus diesem Grunde, und weil das staatsrechtliche Verhältniß Ungarns zur Monarchie unzweifelhaft zur vollen historischen Klarheit nicht gediehen war, gewöhnte man sich, gerade in dem „altconstitutionellen“ Ungarn das Haupthinderniß einer Gesamtverfassung zu erblicken. Ueberhaupt fügten die Umstände es so, daß der Schwerpunkt der Frage über die Constituirung der Monarchie derzeit in Pesth liegt, und daß die wieder in Fluß gerathenen Verfassungsfragen nur in einer Verständigung mit Ungarn ihren friedlichen Abschluß finden können.

Darüber zunächst nun, ob zwischen dem Königreich Ungarn und den anderen zum Kaiserthum Oesterreich gehörigen Königreichen und Ländern bisher schon eine wirkliche, wenngleich mehr oder minder lockere, Realunion, oder ob eine bloße Personalunion bestehe, ist von verschiedenen Standpunkten aus viel gestritten worden und läßt sich viel streiten. Selbst vom specifischen Stand-

punkte des ungarischen Corpus juris, der Grundgesetze und der sonst auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gesetze Ungarns, aus ist der Versuch gemacht worden, die Reunion, wenngleich eine noch nicht vollkommen durchgebildete, zu erweisen. Allein bei unbefangener Prüfung der beiderseitigen Parteischriften muß man sich unbedingt dahin entscheiden, daß solche Versuche bisher mißlungen sind und nicht gelingen konnten. Namentlich hat der bewährte Patriot Franz v. Deák den wohlmeinenden Dr. Wenzel Lustkandl, vielleicht weniger jedoch vom Standpunkte der wirklichen Geschichte des ungarischen „Staatsrechts“, als von dem des ungarischen Corpus juris, in allem Wesentlichen geschlagen. Lustkandl hat weit über das Ziel hinausgeschossen: die von ihm über die Reunion und deren Consequenzen aus den ungarischen Gesetzen selbst hergeleiteten Ansichten stehen eben mit dem Inhalte dieser Gesetze, der Grundverträge und königlichen Diplome im offenbaren Widerspruche. Ungarn hatte rechtsgeschichtlich eine „constitutionelle Selbstständigkeit“; es kann dieselbe rechtlich auch nicht eingebüßt haben, insbesondere wenn man, absehend von der unhaltbaren Theorie der Verfassungsverwirkung in Folge der Revolution von 1848/9, vielmehr die Rechtscontinuität und selbst die formelle Gültigkeit der 1848er Aprilgesetze anerkennt. Es ist nicht unbegründet, wenn Deák den schweren Vorwurf erhebt: Lustkandl suche dasselbe Ziel, wie die Theoretiker der Verfassungsverwirkung, nämlich die Negirung der constitutionellen Selbstständigkeit Ungarns, dadurch zu erreichen, daß er Thatfachen entstelle, die Gesetze nach seiner Willkür commentire, im Texte der angezogenen Gesetze, was nicht darin steht, zwischen den Zeilen lese, was aber darin liege, nach seiner eigenen Theorie auffasse; kurz daß er nicht seine eigenen Ansichten den Daten anpasse, sondern diese nach seinen

Ansichten gestalte. Nach der rechtsgeschichtlichen Verfassung Ungarns, die man sich freilich mit dem Jahre 1848 vorläufig abgeschlossen denken und wobei man Debreczin ebenso wie alle die Acte, Ereignisse und Thatfachen der darauf folgenden Eustren ignoriren muß, kann dort namentlich nur der Landtag Rekruten bewilligen, darf außerhalb desselben auch die Steuer weder ihrer Höhe noch ihrer Art nach abgeändert werden, und kein ungarisches (d. h. nach der alten Verfassung zustandegekommenes) Gesetz hat dieses verfassungsmäßige Recht in Bezug auf Militärstellung und Besteuerung aufgehoben oder auf eine andere Vertretung übertragen. Auch besteht kein ungarisches Gesetz, wonach man die Constitution Ungarns suspendiren oder ohne Einwilligung der Nationalvertretung durch Oetrohirung umgestalten könne. Aber selbst wenn zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie irgend eine Realunion bestanden hätte, so könnte man doch diese, um mit Deák zu sprechen, „nicht so auffassen, daß die Suspension der ungarischen Verfassung und die Umgestaltung derselben ohne Mitwirkung der Nation rein verfassungsmäßig und in den ungarischen Gesetzen selbst begründet sei“.

Das im Allgemeinen auf die Frage: quid juris? Ich trete mithin dem Standpunkt der strengen ungarischen Registen als solchem durchaus nicht entgegen, beabsichtige überhaupt nicht das rechtshistorische Disputatorium hier fortzusetzen. Unendlich schwieriger und doch zuletzt von entscheidender Wichtigkeit dünkt mir die Antwort auf das realpolitische oder staatsmännische: quid consilii? Denn hierbei dürfen auch die Thatfachen und Forderungen des Lebens, die Gesamtlage des Kaiserreichs, die Wirthschafts- und Culturfrage, die politischen Nothwendigkeiten nicht vergessen werden, welche über Fürsten wie über Völker gebieten.

Auch der eifrigste Legitimist des ungarischen Constitutionalismus kann mit dem Geschichtskundigen nicht verkennen, daß im Leben der Völker nicht der Buchstabe des Gesetzes, der oft todt ist und bleibt, nicht immer das formale Recht den Ausschlag gibt. Oft besteht die geschichtliche Form des Gesetzes noch, wenn das Wesen sich bereits verändert hat; und gelingt es auf verfassungsmäßigem Wege nicht Form und Wesen der Staatsdinge wieder in Uebereinstimmung zu bringen, so treten Krisen, sprunghafte Bewegungen, Vor- und Rückschläge ein, um jenes Ziel zu erreichen und die Harmonie im Leben der Völker herzustellen. So geht häufig die Geschichte, um Zustände höherer Ordnung und Bildung zu gewinnen, über das sich dagegen stemmende Recht hinweg, und es ist vergeblich, wenn gleich lange Zeit störend und verwirrend, wenn man sich gegen einen solchen staatlichen Fortschritt auf seinen gesetzlichen „Schein“ beruft. Die Ausgleichung der Konflikte, die Versöhnung mit dem wirklichen geschichtlichen Gange findet sich zuletzt doch nur in der Erreichung jenes höheren Zieles, von welchem aus dann der Segen reicherer Cultur und Freiheit über Alle sich ergießt.

Die ungarische Revolution des Jahres 1848/9 hat sich, wie nicht vergessen werden darf, über Verfassung und legitime Rechte nicht minder willkürlich hinweggesetzt, als die nach ihrer Besiegung eingetretene Reaction über das ungarische „Staatsrecht;“ und wenn man jene aus dem Grunde der Nothwehr vertheidigen oder auch nur entschuldigen will, so spricht derselbe Entschuldigungsgrund wahrlich nicht minder stark für diese. Es ist gewiß unhistorisch und zugleich ein Armuthszeugniß, die Debrecziner „Rebellion“ lediglich einzelnen Aufwieglern und Demagogen, welche die Nation verleiteten, in die Schuhe zu

schieben; denn wer sich zu einer That verleiten läßt, trägt mit die Schuld und Verantwortlichkeit dafür. Jedenfalls war es nicht die Krone, welche damals die Rechts-Continuität zerriß, sondern die von „verantwortlichen“ Ministern geleitete Repräsentativ-Versammlung, und daß ihrer gewaltsamen Action, nach Ueberwältigung der Revolution, eine auch über die Causal-momente derselben zurückgreifende Reaction folgte, war unausbleibliche Consequenz. Die historische Wahrheit ist, daß die politische Krisis, der Gegensatz in den Bestrebungen, das Mißbehagen und der Widerspruch in dem, was gesetzlich und was wirklich war, zwischen Form und Wesen schon Jahrzehente vor der ungarischen Revolution eingetreten war, und daß diese Krisis noch heute fortbauert, weil eben das Gleichgewicht in den Zuständen und Bestrebungen, die Harmonie des staatlichen Seins in Form und Wesen noch immer nicht wiedergefunden ist. Dabei begreift es sich aus der Geschichte des österreichischen und des ungarischen Staatslebens sehr leicht, warum bisher jenseits der Leitha zu einseitiges Gewicht auf das formelle Recht, diesseits zu vieles auf die Opportunität gelegt wird; warum man dort zu spröde sich an den „Schein“ klammert, den man hier zu leicht für ein weißes Blatt Papier genommen hat, auf welches sich Alles schreiben läßt.

Immerhin bleibt es eine der auffallendsten Erscheinungen der Geschichte, daß die Realunion, zwischen Ländern, welche, im engsten geographischen, ethnographischen und historischen Zusammenhange, mit allen ihren Interessen nach innen und nach außen aufeinander hingewiesen, seit Jahrhunderten von einem und demselben Fürsten regiert, seit der pragmatischen Sanction unter der gleichen Erbfolge (mit nur einem für die Wirklichkeit bedeutungslosen Unterschied) stehend, in Krieg und Frieden

gemeinsame Schicksale erfuhren, Freud und Leid im Ganzen miteinander theilten, — dennoch bis auf den heutigen Tag so wenig fortgeschritten ist und im Bewußtsein aller Völker Oesterreichs als eine vollendete Thatfache, die das Recht aus sich selber schöpft wie das Sonnenlicht, so wenig feststeht, daß diese Realunion überhaupt noch ernsthaft in Frage gezogen werden kann. Diese höchst merkwürdige Erscheinung erklärt sich vor Allem aus dem Walten des Absolutismus in Oesterreich; aus der vorwiegenden Art der Vereinigung der Länder; aus dem langen Steckenbleiben in verlebten feudalen und kirchlich reactionären Zuständen, dem Mangel an Durchbildung eines starken Bürgerthums als des Trägers der einenden Geistesbildung und des Gesamtstaatsgedankens; aus der eigenthümlichen, allen privilegierten Corporationen mehr oder weniger einwohnenden Zähigkeit, womit namentlich die Adelsklassen in Ungarn, welche dort die „Nation“ bildeten, an den historischen Formen, ihren Rechten und Vorrechten hingen, — einer Zähigkeit, die dort auch um so uneigennütziger erschien und um so mehr Kraft gewann, als sie sich, in Folge der Uebergrieffe des fremden Absolutismus, zugleich immer in das imponirende Gewand der Vaterlands- und Freiheitsliebe hüllen konnte. Der Absolutismus, dem die frischquellende staatenbildende Triebkraft mangelt, war in Oesterreich um so unfruchtbarer und unglücklicher, als er hier auf grelle Verschiedenheiten im reichgegliederten Boden, auf jugendkräftige Nationalitäten, kurz auf den sprödesten Stoff stieß, dessen Natur er durch alle seine kleinen Künste und sein vorwiegend negatives Verhalten nicht zu bewältigen vermochte. Trotz einzelner Anläufe und fester Ansätze unter den hervorragenden Regenten — Ansätze zur gesamtstaatlichen Entwicklung, die nur consequenter, thatkräftiger, erleuchteter Pflege

bedurften, um den Geist des Particularismus allmählig zu bannen — fiel er bald wieder in das alte Schwanzen, in die alte Politik der Abwehr und Ohnmacht. Es fehlte gänzlich an einem Senat als ständigem erleuchteten Träger traditioneller Regierungsmaximen — die allmählig geschaffene Bureaokratie war dafür ein schlechtes Surrogat —, und je länger desto mehr schien fast die einzige Tradition die zu werden: von der Hand in den Mund leben, weil, wie es in der Bibel heißt, jeder Tag seine eigene Sorge hat. Dieser stets nergelnde, bald übermüthig-herausfordernde, bald verzagt-nachgiebige Absolutismus erzog und verzog förmlich den einseitig auf formelle Cautelen und Rechtstitel gerichteten advocatischen Geist der Opposition, ja des Landtags selbst und der herrschenden Classen in Ungarn überhaupt, unter welchen ohnehin der Advocatenstand so zahlreich wie nirgends sonst vertreten ist. Nicht blos bei einzelnen Menschen, sondern auch bei ganzen Völkern kann man die Erfahrung machen, wie eine besondere, aus den Umständen hervorgehende Erziehung auch die entsprechende Ausbildung einzelner Organe und bestimmter Geistesrichtungen bedingt; und der Absolutismus mit seinen nie ruhenden Uebergriffen und Versuchen, statt durch Gesetze, durch Verordnungen und Patente zu regieren, ist wesentlich dafür verantwortlich, wenn die so geschulte ungarische parlamentarische Beredsamkeit sich am liebsten in der staatsrechtlichen Scholastik ergeht und hierin eine seltene Virtuosität bekundet, die freilich oft ebenso verschmigt als sublim und pathetisch erscheint. Er ist aber auch dafür verantwortlich, daß nach allen seinen Erfolgen im Kleinen zuletzt doch immer wieder der ungarische Particularismus zu vollster Blüte gedieh; daß die Gemeinsamkeit im Rechtsbewußtsein der Nation nicht durchgriff, nicht zu reicheren Gestaltungen sich durchrang;

ja, daß der ungarische Patriotismus sich oft noch im Gegensatz zum Gesamtstaat fühlt und sich an Dingen und Vorgängen erwärmen kann, welche demselben widerstreben müssen. —

Jenes Ziel nun, welches der Absolutismus instinctiv doch vergeblich, weil mit falschen Mitteln erstrebte, ja von dem er nur immer weiter entfernt haben würde, wenn nicht sonst die Natur der Dinge, insbesondere die wirthschaftlichen Bedürfnisse und Interessen ihm als Gegengewicht gebient hätten; — jenes Ziel, an welches sich in letzter Instanz der Monarchie Sicherheit und Bestand knüpfen, wird sich, wenn überhaupt, nur durch den wahrhaftigen Constitutionalismus und dessen staatliche Triebkraft erreichen lassen. Wie die geschichtlichen Thatfachen der alten und neuen Welt, wie noch tägliche kleine und große Erfahrungen es beweisen, liegt in der politischen Freiheit eine fast wunderbare Bildungs- und Einguungskraft; um nur die nächsten Beispiele anzuführen, so sind die Schweiz, die vereinigten Staaten, fast alle erstarkten Kolonien alter und neuer Zeit Belege dafür, daß das Band der Freiheit und der durch sie gesicherten höchsten Güter, mehr noch als Blutsverwandtschaft, den stärksten und dauerbarsten Nationalgeist erzeugen kann.

Gerade auf diese, aus der Geschichte abstrahirte Ueberzeugung, welche leider in Oesterreich nicht Wurzel schlagen wollte, gründet sich die, von Personen und momentanen Stimmungen unabhängige, Anschauung von der absoluten Nothwendigkeit des Uebergangs zum Constitutionalismus für das Reich, soll dieses als Ganzes erhalten werden, wachsen und gedeihen. Diese politische Nothwendigkeit, die keineswegs eine kräftige Regierung ausschließt, eine solche vielmehr voraussetzt und bedingt, gründet

nicht bloß in den inneren, sondern kaum minder auch in den äußeren, den deutschen und europäischen Verhältnissen, und sie muß sich jedem Urtheilsfähigen aufdringen, der ohne Rückgedanken und vollen Ernstes ein österreichisches Kaiserthum, und nicht dessen Zerfall und Zerstäubung will. Es handelt sich in der That um Sein oder Nichtsein, und die Entscheidung darüber spitzt sich für den österreichischen Staatsmann in die Frage um Lösbarkeit der Aufgabe zu: die österreichische Monarchie in eine wahrhaft constitutionelle Monarchie umzugestalten.

An der Lösung dieser Aufgabe hat ferner aber, wie aus der weiteren Darstellung, ich hoffe, überzeugend hervorgehen wird, auch der einsichtsvolle Ungarische Patriot nicht minder und mit nicht geringerem Interesse theilzunehmen, als der Deutsche und der Slavische innerhalb der österreichischen Grenzen.

Ungarn freilich hatte für sich schon seit langer Zeit eine „constitutionelle Selbstständigkeit“ nach dem Buchstaben der ungarischen Gesetze — das ist unzweifelhaft. Aber — die Hand auf's Herz — wie war in Wirklichkeit und ist denn diese Selbstständigkeit recht eigentlich beschaffen? War sie thatsächlich nicht mehr Schein als Wahrheit? Ist der Constitutionalismus, als lebendiges, Alles durchdringendes Staatsprincip aufgefaßt, jemals in Ungarn verwirklicht gewesen? War er auch nur der Schatten und Schimmer z. B. des Englischen, auf welchen man in Ungarn so gerne sich beruft? Muß der britische Staatsmann über solch stolze Parallelen, wie sie dort geläufig sind, nicht lächeln, wenn er sich erinnert, daß der ungarische Constitutionalismus als solcher auf Krieg und Frieden, auf die Gestaltung der politischen Dinge im Großen, auf Vertretung der Interessen auswärts, auf den Gang der inneren und äußeren Politik, auf

Handels- und Zoll- und andere Staatsverträge, also auf die wichtigsten Lebensfragen thatsächlich gar keinen unmittelbaren Einfluß ausübte? Und konnte dies anders sein? Wollte Oesterreich, wenn auch hervorgegangen aus der „Kraft des Einzel-
lebens seiner Theile“ und wurzelnd in dieser Kraft, nicht umsonst seinen Namen tragen, ein Reich bilden, als Großmacht nicht abdanken; so durfte es dem Individualismus seiner Völker nur eine relative Bedeutung und Selbstständigkeit zuerkennen, so weit nämlich, als derselbe nicht der Entwicklung des gemeinsamen Staatswesens widerstrebte und die Existenz der allgemeinen Aufgaben und Zwecke, des Reiches selbst durch politische Rückgedanken in Frage stellte. Dies war und bleibt eben auch eine historische Nothwendigkeit — das Gebot der Existenz. Wie sehr auch in den Mitteln des einigenden Regiments der Völkergesamtheit gegenüber gefehlt wurde: jene Nothwendigkeit an sich nicht anerkennen, heißt die Existenz des Reichs unter Bedingungen verlangen, die logisch unmöglich zu vereinbaren sind, heißt also die Entwicklung des Reichs in die Auflösung setzen. Soll das Reich bestehen, so muß es sich auf lebensfähigen einheitlichen Grundlagen entwickeln. Wer ihm diese vorenthalten und dem Volksindividualismus nicht solche Schranken gesetzt wissen will, daß das Wohl der Theile sich in dem Wohle des Ganzen mehr und mehr aufbaue und sichere, der untergräbt und greift die Existenz des Reichs selbst an und gibt zugleich das Wohl der Theile allen Winden preis.

Gewiß begreift es sich, wenn Ungarn seinen formellen Rechtsstand als Ausgangspunkt bei den Vergleichswegen zu behaupten sucht. Ja, so lange die europäischen Verhältnisse noch weniger als jetzt einen straffen einheitlichen Staatsverband heischen, und namentlich so weit es verfassungsmäßige Zustände gegen

das störrige Walten des Absolutismus zu vertheidigen galt, war das Festhalten jenes Rechtsstandpunktes nicht bloß löblich, sondern sogar auch im Interesse aller Länder und der Volksfreiheit überhaupt geboten. In der ungarischen Verfassung, als so fadenscheinig sie die Gegner auch erklärten, wurde immerhin mit dem constitutionellen Princip das Feuer der politischen Freiheit genährt und gleichsam eine Brücke bewahrt, welche zum gesamtösterreichischen Constitutionalismus hinüber führen konnte. In dem Festhalten daran ruhte im tiefsten Grunde, wenngleich zum Theil unbewußt und selten ausgesprochen, der politische Gedanke, daß der Gesamtconstitutionalismus die unerläßliche Bedingung, die *conditio sine qua non* jeder wirklich verfassungsmäßig zu Stande kommenden Realunion bilde, und aus diesem Gesichtspunkt stellt sich gerade die zähe Behauptung der ungarischen Rechtscontinuität als eine Bürgschaft auch für die spätere Rechtscontinuität des gesamtösterreichischen Constitutionalismus von nicht zu unterschätzendem Werthe heraus. Hiermit ist aber auch die geschichtliche Bedeutung der „constitutionellen Selbstständigkeit“ Ungarns vollständig umschrieben und erschöpft. Nicht an ihr selber, in ihren hundertjährigen Früchten und geschichtlichen Resultaten, sondern eben nur als Entwicklungsferment im Werdeproceß des constitutionellen Gesamtstaates findet sie ihre wahre Bedeutung. Alles, was man ihr darüber hinaus beimißt, ist eitel Selbsttäuschung. Denn sie hat in sich keinen besonderen weltgeschichtlichen Inhalt und aus sich keine eigenen Culturblüten getrieben; sie blieb gleichsam eine mehr oder minder aufregende häusliche Angelegenheit im Stillleben der Nation. Die Funken aber, die sprühten, waren kein dauerndes Licht, das Segnungen im Inneren reift, oder die Welt erleuchtet und entflammt. Und erst jetzt da sich ihre Bestimmung voll-

enden und sie durch und in das gesamtstaatliche Verfassungsleben aufblühen soll, tritt ihre volle und eigentliche Bedeutung für diesen großen Schöpfungsact hervor. In der Vollendung dieses Actes findet auch sie die Form ihrer eigenen Lebenssteigerung — ihr höheres Ziel, vor dessen hellem Sonnenlichte sie, ohne aufzuhören, doch zurücktritt, wie vor dem anbrechenden Tage der Glanz der Gestirne.

Oder an was sonst als an ihren Früchten soll man sie erkennen? Wo sind oder worin bestehen die Resultate der vielhundertjährigen „constitutionellen Selbstständigkeit“ Ungarns, vor denen das historische Urtheil sich beugen muß? Die Geschichte des ungarischen Constitutionalismus mit seinen oft stürmisch brausenden Comitatsverhandlungen, mit seinen sich immer wiederholenden Landtagsbeschwerden, seinen Repräsentationen und Rescripten gleicht einer dürrn Haide, welche nur selten eine Dase bietet, und wo der Wanderer, vergeblich nach den Blüten der Cultur spähend, zuletzt nur trostlose Müdigkeit und Langeweile empfindet. Regierung und Landtage verzehrten ihre besten Kräfte gegenseitig in lahmlegenden Negationen, in endlos sich hingerenden häuslichen Zwisten; zu einem positiven Schaffen kam es selten oder nie. Die öffentlichen Zustände bildeten thatsächlich keine bloße Personalunion und keine lebensvolle Realunion, sie verschwammen in ein unklares, allen Theilen zugleich abträgliches Nebelbild. War und blieb schon das Verfassungsrecht sehr unentwickelt und in vielen Punkten zweifelhaft, wie es denn z. B. fogar zu einer eigentlichen Vorlage des Staatsbudgets und zu einem staatswirthschaftlichen Rechnungsabschluß niemals gekommen ist; so befand sich vollends das Verwaltungsrecht theils in dem primitivsten Zustande, theils in ungewissen, wie in fortwährendem Fluß begriffenen, die Competenz nach keiner Seite hin fest abgrenzenden Verhält-

nissen. Die Kron- und Cameralgüter, die dem Begriff und der Praxis nach sehr weit ausgedehnten Regalien, welche die Stelle der indirecten Steuern vertraten, ja selbst die directen Steuern, so weit sie einmal oder für bestimmte Zeit bewilligt waren, standen thatsächlich ganz und geseßlich zum großen Theil unter dem ausschließlichen Einflusse der Regierung, wenn mitunter auch über die Höhe des Salzpreises oder der Dreißigsten debattirt und beschossen wurde; und die Verwendung aller dieser Einkünfte war jeder eingehenden regelmäßigen landtäglichen Controle entzogen. Im Wesentlichen gilt thatsächlich dasselbe von den einmal bewilligten Rekruten, deren Aufstellung, Ergänzung und Verwendung. Ohne unmittelbaren legalen Einfluß auf die großen politischen Angelegenheiten, auf Krieg und Frieden, auf Staatsverträge und Allianzen, auf die Leitung der politischen Dinge im Ganzen und Großen, auf den Gesamthaushalt, auf Ausgaben und Mittel und Wege zu deren Deckung, auf den Credit und das Schuldenwesen des Reichs, war Ungarn doch allen Calamitäten, welche jenes heimsuchten, bis auf die Geld- und Wirthschaftskrisen herab nicht minder ausgesetzt, als jedes andere Gebiet unter dem Zepter des Hauses Habsburg. Wenn man so sagen darf, bestand die faktische Realunion vorwiegend in allem Schlimmen; nur in dem Guten bestand sie nicht: für Ungarn nicht in der relativ besseren Administration und Rechtspflege, für die übrigen Länder nicht in einem verfassungsmäßigen Leben. Und gerade darum, weil sie hierin nicht bestand, frankte das gesamte Staatsleben an unvereinbaren Widersprüchen, und wurde der politische wie der Culturfortschritt für beide Theile aufgehalten.

Es wäre deshalb auch ein verhängnißvoller Irrthum, wenn Ungarn es in seinem eigensten Interesse gelegen glaubte: das

unb. p. 100
bestimmte
Schneidung
gewinnen

Entgegenkommen des Kaisers und der diesseitigen Länder zur Verwirklichung eines constitutionellen Gesamtstaats damit beantworten zu müssen, daß es von seinem isolirten Rechtsstandpunkte aus auf Forderungen beharrt, in welche die Krone unmöglich eingehen kann, wenn sie die Durchbildung zur constitutionellen Gesamtmonarchie als unabweisbares Bedürfniß und selbst im wahren Interesse Ungarns liegend erkannt hat, und wenn die innerste Absicht der von ihr jüngst ergriffenen Initiative nicht auf die centrifugale Entfesselung der Einzelbestrebungen, sondern wirklich auf dauernde Begründung des Wohles der Theile in dem allgemeinen Staatswohle zielt.

Es wäre ein ebenso großer Irrthum, wenn Ungarn bei dem zu erwirkenden Compromiß nur auf seiner Seite Opfer und Entsagung erblickte, denn wahrlich, nichts wird von ihm verlangt, was ihm nicht durch Beseitigung der an seinem Leben nagenden Widersprüche und Schäden sowie durch sein verfassungsmäßiges Miteingreifen in das gesammte Staatswesen vielfach wieder ersetzt würde. Verdankt Ungarn schon jetzt seiner Personalverbindung mit den diesseitigen Ländern manche nicht zu unterschätzende Segnungen, als die Sicherheit seiner Grenzen, seines Bestandes, den ausgiebigsten Absatz seiner Produkte, Bildungsfermente aller Art, Colonisationen, Flußregulirungen, Eisenbahnen und andere Communicationen; so werden diese Segnungen sich erst durch die verfassungsmäßige Realunion in allen Richtungen erweitern. Seine Selbstständigkeit wird sich dann im eigenen Kreise freier und fruchtbarer entwickeln, zugleich aber den höchsten staatlichen Werth dadurch erreichen, daß sie fortan auf der Basis der constitutionellen Gemeinschaft ruhend, mit der eigenen auch die Wohlfahrt und Größe der Monarchie fördert.

Es wäre endlich ein verhängnißvoller Irrthum, wenn Ungarn, uneingedenk der Erfahrungen von 1848/9, so vermessen sein sollte alles Ernstes zu meinen: es dürfe sich über alle Thatfachen der letzten Decennien, über die Strömungen der Zeit und die Forderungen der Gegenwart ungestraft hinwegsetzen, es dürfe die Bedürfnisse und Lebensbedingungen einer großen Monarchie mißachten. Verkennt Ungarn seinen wahren geschichtlichen Beruf innerhalb der Aufgaben des Gesamtstaats, so verkehrt sich in den daraus immer intensiver hervorgehenden Widersprüchen und Reibungen die Rechtsfrage mit Nothwendigkeit in eine Machtfrage, und die Weltgeschichte wird über den Buchstaben der inhaltlos gewordenen „constitutionellen Selbstständigkeit“ Ungarns so gewiß zur Tagesordnung übergehen, als allenthalben in der Natur- und Geistesgeschichte die niedere Ordnung der höheren weichen muß. Seit Jahrhunderten knüpft und webt unaufhörlich die Geschichte mit tausend und aber tausend Fäden an der Verbindung Ungarns mit Oesterreich; jeder Gewaltversuch dieses Band zu lösen, mußte scheitern, schon weil Ungarn nach seiner Lage, Zusammensetzung und ganzen Structur sowohl, als nach seiner Culturgeschichte kein Reich für sich bilden kann: losgerissen und auf sich selbst gestellt, müßte es, im Inneren zerfleischt, früher oder später die Beute der Nachbarn — des Panславismus — werden.

Das Paradies des Lebens, von dem Viele träumen, liegt für den Mann nicht rückwärts in der Kindheit, sondern vorwärts in der wachsenden Erkenntniß, in der individuellen Durchdringung und Aneignung allen geschichtlichen Inhalts, kurz im Vorwärts der Cultur. Und wie die Cultur nicht der Abfall von der Natur, sondern die erhöhte, oder nach Lessing's Ausdruck die „erlöste“ Natur ist; so ist das Aus- und Einwachsen

in den constitutionellen Gesamtstaat auch nicht ein Abfall vom ungarischen Staatswesen, vielmehr die Erhöhung und die Befreiung desselben von allen inneren Widersprüchen, Fesseln und Hemmnissen. Indem Ungarn seinen historischen Beruf für den und in dem Gesamtstaat Oesterreich erfüllt, erhöht und erlöst es zugleich auch die Natur seines eigenen Staatswesens. Nicht rückwärts, vorwärts also muß es schauen —: das Paradies ist kein verlornes, sondern, wenn überhaupt hienieden möglich, ein erst zu gewinnendes. — —

So stellt sich mir im Allgemeinen das Wesen und die Bedeutung, das Ob der österreichischen Verfassungsfrage dar. Von welcher Seite ich dieselbe auffasse, das Resultat bleibt das nämliche.

Es wird von Niemand bezweifelt und ist im ungarischen Gesetz begründet, daß die diesseitigen Erbländer mit Ungarn und dessen Annexen der gleichen Erbfolgeordnung unterstehen; daß sie miteinander und gegenseitig einen untrennbaren und unauflösblichen Besitz des gleichen Monarchen bilden (*indivisibiliter ac inseparabiliter, invicem et insimul, ac una cum Regno Hungariae et Partibus, Regnis et Provinciis eidem annexis, haereditarie possidendis* — —); daß Ungarn daher eines jener Länder ist, welche, verbunden durch das Princip des untrennbaren und untheilbaren Besitzes, in diesem Sinn ein Ganzes, und zwar eine einheitliche Monarchie bilden, welche von dem gemeinsamen Regenten, wenn auch nach verschiedenen Gesetzen, regiert wird; daß diese Länder — verbunden sein sollen, sowohl gegen jede auswärtige Gefahr (*adversus omnem vim externam*), als auch gegen alle verhänglichen inneren Bewegungen (*adversus quosvis etiam fatales internos motus*), gegen alle möglichen Fälle (*in omnes eventuales casus*), und

überhaupt ihre gegenseitige Verständigung und Einigung (*co-intelligentia et unio*) unter der Herrschaft des Hauses Habsburg in alle Ewigkeit (*in aevum*) dauern soll; daß daher, schon aus diesem Zusammenhang folgend, gemeinsame Interessen und gemeinsame Angelegenheiten bestehen, und zwar solche von der höchsten Bedeutung, die sich nämlich auf das gemeinsame Oberhaupt, den gemeinsamen, untrennbaren Besitz, den gemeinsamen Schutz und die gemeinsame Sicherheit nach innen und außen beziehen. Dies alles wird, wie gesagt, als in der pragmatischen Sanction und den 1723er Gesetzen genauer begründet, nirgends bestritten.

Wie aber, ist denn für ein solches Verhältniß an sich die nackte Personalunion wirklich schon die richtige und erschöpfende Bezeichnung? Stand doch Ungarn unter den deutschen Kaisern aus dem Hause Habsburg auch mit Deutschland, England über ein Jahrhundert lang mit Hannover in einer Personalunion, ohne daß dort oder hier je von einem untheilbaren Besitze, von einem untrennbaren Ganzen, von gemeinsamen Angelegenheiten und Interessen der blos personaliter vereinigten Länder die Rede war! Nun ist Ungarn aber nicht blos durch geschriebene Gesetze, sondern auch durch das höhere Gesetz der geschichtlichen Entwicklung, der politischen und wirthschaftlichen Nothwendigkeit mit dem Kaiserreich unzertrennlich verbunden. Die Geschichte hat an der Realunion unaufhaltsam gewoben, und seit fast zwei Decennien besteht diese thatsächlich im öffentlichen Rechte Oesterreichs, wenn zwar in letzter Instanz nicht auf Grund des ungarischen *Corpus juris*, so doch auf der Basis der *salus publica*. Die Zwischenmauth- und Zollschranken, die früheren Verschiedenheiten in der Besteuerung sind verschwunden; die Communicationen aller Art hin- und herüber haben sich ver-

mehrt, aus dem gemeinschaftlichen Säckel subventionirte Eisenbahnen durchschneiden die alten Binnengrenzen ohne Aufenthalt; der Credit Oesterreichs kommt Ungarn und seinen etwaigen Nothständen bereitwillig und wirksam zu Hilfe, und um so mehr und energischer, je weiter die Consolidirung der beiderseitigen Interessen fortschreitet; Grund und Boden sind auf beiden Seiten gleichmäßig entlastet und befreit worden; die gleichen Zoll- und Handelsgesetze regeln den materiellen Verkehr, die gleichen Allianzen und Staatsverträge den völkerrechtlichen. Das europäische Staatensystem kennt längst nur noch die eine österreichische Monarchie, eine in jeder völkerrechtlichen Beziehung vollkommen einheitliche Stellung des Kaiserstaates, der nun dahin strebt und naturgemäß dahin streben muß, diese thatsächliche Realunion auch verfassungsmäßig zu gestalten und im inneren staatlichen Organismus zu vollenden. Wahrlich, diese österreichische Entwicklung wird nicht Halt machen vor einer bestäubten Rechtsform, die, wenn sie gleich zu einem Scheinleben wieder geweckt werden sollte, doch schließlich der Ohnmacht verfallen muß, weil sie mit dem lebendigen Inhalt der Geschichte selbst in unlösbarem Widerspruche steht.

Gerade vom historischen Standpunkt aus, hebt die kaiserliche Antwort vom 3. März 1866 auf die ersten Adressen der beiden Tafeln des Landtages es mit vollem Grund hervor, daß die Idee der gemeinschaftlichen Interessen und des gemeinsamen Schutzes schon fast zwei Jahrhunderte vor dem Zustandekommen der pragmatischen Sanction den Hauptbeweggrund der bleibenden Vereinigung zwischen Ungarn und den anderen Erbländern bildete; daß die, in diesem Grundgesetze genauer festgestellte, untrennbare Vereinigung für beide Theile wohlthätig gewirkt, insbesondere Ungarns Bestand, Selbstständigkeit und Sicherheit

nach außen wirksamst gehütet habe; daß die geistige und materielle Kraft, die Wohlfahrt, innere Ruhe und Sicherheit des Reiches durch die gleichen Momente in den Ländern bedingt werde, deren rege Wechselwirkung untereinander durch die Aufhebung der Zwischenzölle, durch die Ausdehnung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel sich mächtig gesteigert; daß diese mittlerweile entwickelten Zustände und die aus der dauernden Gemeinschaft der Interessen und des Schutzes sich ergebenden Beziehungen um so mehr einer genauen zeitgemäßen Regelung bedürfen, je mangelhafter diesfalls die zuletzt gebrachten Gesetze Ungarns sind, welche dessen innere Verwaltung umgestalteten, hinsichtlich des nöthigen Zusammenhanges mit den übrigen Ländern aber entweder gar keine oder nur ungenügende Vorsorge getroffen haben; daß es, weil die Verfassungsfrage in ihrem ganzen inneren Zusammenhange zur Klärung kommen müsse, nicht angehe, die ungarischen Institutionen für sich und abgerissen vom Ganzen wieder herzustellen, dagegen jene gemeinsamen Angelegenheiten in der Schwebe und Unbestimmtheit zu belassen, von deren zweckmäßiger Regelung das friedliche und gedeihliche Zusammensein aller zur Monarchie gehörigen Länder, die Entwicklung ihrer Wohlfahrt, sowie die Sicherheit, das Ansehen und die Macht des Reiches gleichmäßig bedingt sind; daß der Kaiser zu erwarten berechtigt sei, Ungarn werde und wolle, schon in richtiger Würdigung des eigenen Vortheils, seine nothwendig begrenzte Selbstständigkeit nicht zur eigenen Isolirung, die nur zur Schwäche führt, sondern als Mittel zur Geltendmachung seiner wahren und dauernden Interessen benützen; daß aber die Ausübung des berechtigten Einflusses auf die gemeinsamen Angelegenheiten die sicherste Gewähr der gesetzlichen Selbstständigkeit des Landes bilde, wie die wohlthätige Wirkung dieses Ein-

flußes sich auch in Bezug auf die Wohlfahrt, Sicherheit und Macht des Reiches bethätigen werde; daß die Lösung der Frage der gemeinsamen Angelegenheiten außer der Feststellung derselben auch deren einheitliche, gegen jedes Hemmniß gesicherte Behandlung, sowie die Begründung eines übereinstimmenden Zusammenwirkens, sowohl der gesetzgebenden als auch der vollziehenden Gewalt bedinge, während gewisse Gesetzartikel vom Jahre 1848 die Möglichkeit einer erfolgreichen Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten ausschließen; daß die Ueberprüfung der bisher nicht in Wirksamkeit getretenen Gesetze von 1848 überhaupt um so nöthiger sei, als dieselben, unter dem Drucke der damaligen welterschütternden Ereignisse entstanden, den Charakter der Ueberstürzung an sich tragen; daß „nicht eine momentane Befriedigung, sondern das Zustandekommen dauerhafter und zweckentsprechender Einrichtungen“ der Wunsch des Kaisers sei, der es sich zum höchsten Glück schätzen würde, recht bald Gesetzentwürfe sanctioniren zu können, welche mit den Majestätsrechten, den berechtigten Anforderungen des Reiches und den billigen Ansprüchen der Nebenländer im Einklang stehen und die, Ungarns und aller Länder Wohlfahrt befördernd, zugleich den Grundstein bilden, auf dem sich die erhöhte Wohlfahrt, Kraft, Sicherheit und Macht der Monarchie dauernd erheben kann.

Gewiß, diese königlichen Worte sind ebenso staatsmännisch gedacht, als voll historischer Wahrheit. Indem die zweite Adresse des ungarischen Landtages aber, als Erwiderung darauf, den Standpunkt formeller Rechtscontinuität festhält, und eine hochpolitische Frage mit gänzlicher Vernachlässigung der seit Jahrzehnten geschichtlich gewordenen Thatfachen nur nach Rechtsfragen behandelt, hat sie bei aller Logik doch die Gültigkeit jener

Säge nicht geschwächt, ja kaum auch nur anzutasten versucht. Es sind eben zwei verschiedene Standpunkte, der kaiserlich-historische und der des Corpus juris Hungariae, welche die Thatfachen der letzten Jahrzehnte nur immer weiter von einander entfernt haben. Ihre friedliche Vermittlung kann nur in dem lebensvollen Fortschritt zur constitutionellen Monarchie, auf Grund also einer gemeinsamen Verfassung gefunden werden. Et si non, non! Denn außer demselben gibt es nur zwei gleich schlimme Friedens-Alternativen: entweder es tritt im Wesentlichen der vor-märzliche Zustand ein, d. i. der ungarische unfruchtbare Schein-Constitutionalismus im Kleinen und der Absolutismus im Großen; oder es bildet sich ein mehr oder minder modificirter nachmärzlicher Zustand aus, d. i. unfertige provisorische Verfassungszustände diesseits der Leitha im Kampfe mit dem Absolutismus über das Ganze. Die eine wie die andere Alternative kann nur zur Schwächung, zur Ohnmacht und Unfreiheit, und schließlich zur Selbstauflösung der Monarchie führen. Der Selbstmord jedoch ist ein unsittlicher Act der Verzweiflung, aber nicht ein Act der Politik, zu dem sich ein Gottlob! noch lebenskräftiges Reich verurtheilen läßt.

II.

Wie?

Trotz aller noch unvermittelten Gegensätze und aller Hindernisse steht das also fest: Oesterreichs Zukunft und Heil kann nur darin sicher ruhen, daß alle die vom Hause Habsburg nach gleichem Erbrecht beherrschten Länder ein wirkliches Staats-ganzes, einen Gesamtstaat miteinander bilden, durch eine

Verfassung umschlossen und organisch verbunden. Selbstverständlich muß dieses Ziel, wenn einmal als die nothwendige Lebensbedingung erkannt, auch unerschütterlich fest im Auge behalten und mit weiser, aber mit eiserner Consequenz verfolgt werden.

Wie soll nun aber und kann die Reichsverfassung beschaffen sein? Es bedarf keines Beweises: sie soll und kann im Allgemeinen nur eine repräsentative sein, schon deshalb, weil eine solche zu Recht besteht und ihre Entwicklung feierlich verheißen ist, und weil man den Völkern der ungarischen Krone nur den Anschluß an eine freie Reichsverfassung zumuthen darf. Steht dies Princip einmal fest, daß nämlich die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur auf constitutionellem Wege, legislativ durch Kaiser und Reichsvertretung, executiv durch eine verantwortliche Regierung zu behandeln sind; so handelt es sich sonst streng genommen nur noch um principielle Competenzbestimmungen.

Mit der Continuität des sich absperrenden ungarischen Rechtsstandpunktes muß gleichzeitig die Continuität des österreichischen Regimes alten Stils fallen: beides würde sich gleich wenig mit einem wahrhaften Constitutionalismus, es sei für die Theile, es sei für das Ganze, vertragen. Das Eine, nur bedingt durch das Andere, muß auch mit diesem verschwinden, sobald ein freiheitliches Staatsprincip das Ganze durchseelt und durchgeistet. Auch das Princip der Ministerverantwortlichkeit, unter den Formen der Personalunion logisch gar nicht durchführbar, kann dann erst praktische Anerkennung gewinnen. Denn zwei selbstständige Reiche mit zwei verantwortlichen Ministerien, die nach ihrem Gewissen ihren gemeinsamen Monarchen berathen und für welchen sie die Verantwortung aller Regierungshandlungen tragen, müssen in allen Fällen der Collision

zu dem Dilemma führen: entweder wird der kräftige Monarch beiden Ministerien die Verantwortlichkeit abnehmen und absolut entscheiden — d. h. die Verneinung der Verfassung; oder die beiden Reiche werden sich bekämpfen, der eine Monarch also mit sich selber Krieg führen und Frieden schließen müssen — eine Absurdität.

*Entscheid -
Bemerkung*

Diese Räthsel und logischen Unmöglichkeiten verschwinden, eine verantwortliche, eine parlamentarische Regierung, die, alle absolutistischen Entscheidungen fernhaltend, wirklich die Verantwortung tragen kann, wird möglich, sobald die formelle Personalunion einer aufrichtigen Realunion Platz macht, welche sich auf Repräsentativverfassung gründet. Eine lebenskräftige Verfassung für das Ganze liegt daher auch im obersten Interesse jedes Theiles, weil sie erst die allgemeine Voraussetzung, die *conditio sine qua non* einer freiheitlichen Lebensgestaltung überhaupt bildet.

Wenn Ungarn, den Bann einseitiger Rechtsanschauung brechend, zustimmt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten, welche im Wesentlichen bisher thatsächlich absolutistisch behandelt wurden und nicht wohl anders behandelt werden konnten, so lange die Realunion keine organische Rechtsgestaltung gewonnen hatte, fortan auf Grund der gleichberechtigten Theilnahme aller Völker wahrhaft constitutionell behandelt werden; so bringt es kein staatsrechtliches Opfer, vielmehr befestigt und erweitert es die Grundlagen seines constitutionellen Lebens, erhöht auch für sich die Bedingungen politischer Freiheit. Mit der Verwirklichung des Grundsatzes, das fürder in dieser Gemeinschaft nicht *de illis sine illis*, aber auch nicht *de nobis sine nobis* abgesprochen werde, fallen die wesentlichen Ursachen weg, welche Ungarn gewissermaßen logisch nöthigten, fort und fort auf die Perso-

nalunion zurück zu drängen. Indem Ungarn auf die Reichsangelegenheiten constitutionellen Einfluß gewinnt, behauptet und sichert es zugleich das Princip der eigenen constitutionellen Selbstbestimmung innerhalb seiner Sonderanliegen und erringt für diese Angelegenheiten die volle Thatsächlichkeit einer verantwortlichen Regierung. Mit dem Fortschritt also erst zum gesamtstaatlichen Constitutionalismus wird die Verwirklichung des Principes der Ministerverantwortlichkeit praktisch möglich, nämlich des Reichsministeriums der gemeinsamen Volksvertretung gegenüber, und der Specialministerien den Ländervertretungen gegenüber, beides innerhalb der verfassungsmäßigen Competenz.

Auch die Lösung der Competenzfrage an sich, d. i. der verfassungsmäßigen Abgrenzung der Reichs von den Länderangelegenheiten, wird auf der Basis einer constitutionellen Gemeinschaft wesentlich erleichtert. Denn von diesem Standpunkt aus erscheint die Art der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ungleich wichtiger, als die Bestimmung oder Ausscheidung derselben. Die principielle Begrenzung der Competenz tritt an Bedeutung um so mehr in die zweite Linie zurück, je klarer und entschiedener die lebenskräftige Gestaltung der Reichsverfassung sich im Bewußtsein eines Jeden als den wahren gemeinsamen Hort der Freiheit und Wohlfahrt Aller darstellt.

So lange Ungarn mit seinen constitutionellen Rechten dem Absolutismus im Reiche gegenüber stand, hatte es allen Grund so wenig als möglich gemeinschaftliche Angelegenheiten anzuerkennen und an das Reich zu überlassen. Vor dem gesamtstaatlichen Constitutionalismus hingegen erblickt dieser Grund, ja verkehrt sich in das Gegentheil, weil es nun in seinem eigenen höchsten Interesse liegt, die Reichsverfassung so voll-

ständig ausrüsten und so lebenskräftig gestalten zu helfen, daß auch kein halber, kein schwächlicher, kein Scheinconstitutionalismus Raum gewinnen kann, welcher für das freiheitliche Leben der Theile wie des Ganzen gleich verderblich wirken würde. Hier gilt was von dem Schatze der Bibel gesagt wird: je mehr man davon gibt, desto mehr empfängt und desto reicher wird man. Ungarn befindet sich in der beneidenswerthen Lage, daß es eine Fülle der edelsten Güter, Wohlfahrt und Freiheit, über die Monarchie allseitig ausbreiten und damit zugleich seinen eigenen Reichthum unabsehbar vermehren kann. In seiner Hand liegt die Entscheidung über die friedliche freiheitliche Entwicklung der ganzen Monarchie. Eine solche Gelegenheit wiederholt sich in der Geschichte der Völker durch Jahrhunderte nur einmal, vielleicht niemals — und darum fällt die geschichtliche Verantwortlichkeit dafür, daß sie nicht verpaßt werde, um so ernster und schwerer auf Ungarn. —

Behufs der Abgrenzung der Competenz läßt sich von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. In der Regel hat man als Kriterien zur Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die abstracten Begriffe des Nothwendigen und des Zweckmäßigen voran gestellt. Was aber ist nothwendig und wozu? Was ist zweckmäßig und zu welchem Ziel? Eben hierüber differiren gar sehr die Meinungen, und ein Compromiß wird unter allen Umständen nothwendig. Auf abstractem Wege wird man über die Competenzfrage so wenig zum Ziele kommen, als etwa darüber, was die beste Staatsform sei. Will man, etwas concreter, zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten alles das rechnen was sich auf Sicherheit und Schutz nach innen und außen und auf die Machtstellung der Monarchie bezieht; so läßt sich auch unter diese Begriffe entweder

fast Alles oder nur sehr wenig subsummiren, je nachdem man dabei an eine volle Realunion, oder nur an eine Art zwitterhafter Union im Geiste der meisten transleithanischen Ausleger der pragmatischen Sanction denkt.

vag!
Sobald man jedoch einig ist über die constitutionelle Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, folgericht also über die Gestaltung einer lebenskräftigen Reichsverfassung, ist damit auch der feste Boden zur Entscheidung der Kompetenzfragen gewonnen. Wer einen Zweck will, muß auch die sittlichen Mittel dazu wollen, muß die zur Erreichung desselben nöthigen Bedingungen herstellen. Alles mithin was zur Bildung und Erhaltung, zur wirklichen Lebensfähigkeit einer repräsentativen Reichsverfassung als machtvollen Horts der Freiheit und Wohlfahrt der Gesamtheit erforderlich ist, gehört zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und dieses positive Kriterium, meine ich, wird jedem Politiker auch ohne weitere Details zugänglich sein.

Wie mir dünkt, könnte man mit den Wirksamkeitsgrenzen, wie sie das Octoberdiplom und das Februarstatut vorzeichnen, sich im Ganzen wohl zufrieden geben, wenn man in denselben nicht auf einen wichtigen principiellen Widerspruch stieße, der offenbar viel Schaden angerichtet und, nach meinen Beobachtungen, die Verständigung der Geister bedeutend erschwert hat. Es ist dies ein organischer Mangel, der in einer zu nachlässigen oder in einer auf dem wirthschaftlichen Gebiete zu wenig orientirten Auffassung der Wesentlichkeit der Budgetfragen für jede constitutionelle Thätigkeit seinen Ursprung zu haben scheint.

Den Spuren der Geschichte folgend, kennt die Februarverfassung einheitliche, dualistische und besondere landtägliche Angelegenheiten. Wie gesagt, diese politische Drei-

theilung der Dinge, zugleich neben und übereinander, entspricht dem Zusammenwachsen, überhaupt der Geschichte der Monarchie, die so wenig eine streng centralistische, als eine streng dualistische oder gar föderalistische ist. Das Justizwesen z. B. gehört zu den dualistischen Angelegenheiten. Der Grund davon ist unschwer zu erkennen, wenn in mancher Beziehung ohne Zweifel auch die Einheit des gesammten Justizwesens im Staate ihre großen überwiegenden Vortheile bietet und abstract genommen höchst wünschenswerth wäre. Gerade weil man für das Justizwesen mit dem einheitlichen Principe nicht durchzugreifen wagte, wie der nachmärzliche Absolutismus darin kühner und folgerechter es wirklich versucht hatte, mußte man die Februarverfassung compliciren und ein Zwischenglied der Volksvertretung zwischen den Reichsrath und die Landtage einschieben. Es war dies vornehmlich ein Zugeständniß an Ungarn, eine Art octroirten Compromisses, darauf berechnet Ungarn geneigt zu machen. Allein man blieb auf halbem Wege stehen, man zog die Consequenzen des Zugeständnisses nicht. Im Gegentheil, man suchte das dualistische Princip, das man zur Vorderthüre in die Verfassung eingelassen, gleichsam zur Hinterthüre wieder hinaus zu schmuggeln. Man hielt nämlich die Einheit des Staatsbudgets, wie es sich unter dem nachmärzlichen Absolutismus gestaltet hatte, in allem Wesentlichen aufrecht und machte nur zu Gunsten der Einzel-landtage einige geringe Modificationen. Diese Inconsequenz mußte verstimmen und namentlich in Ungarn eben unter den Denkenden die Anschauung nähren: es sei mit der Februarverfassung, insbesondere mit den Mittelgliedern und Landtagen doch nur auf einen Scheinconstitutionalismus abgesehen. Gewiß war, ich bin davon überzeugt, diese Wirkung nicht beabsichtigt: es war mehr ein auf Unklarheit beruhender logischer Schnitzer,

als ein zu bestimmtem Zweck überdachter Fehlgrieff. Es gibt gewisse Schlagworte, vor denen der Staatsmann sich wohl in Acht nehmen soll, wenn er sie zu seinen Zwecken auch verwendet. Dahin gehört die Einheit der Finanzen, der Steuern, der Monopole, der Bankzettel-Circulation &c. Ja, diese Einheit in Ehren, aber als bloße Phrase, die als solche schon jeden Widerspruch abschneiden und jede ernstere Erwägung abweisen will, wird auch sie stupid. Denn es hätte sich darum gehandelt: rechtzeitig zu überlegen, ob die Einheit der Finanzen mit den Consequenzen jenes Zugeständnisses nicht doch verträglich sei.

In der That, der ungarische Centrallandtag und der engere Reichsrath sind ohne positives Budgetrecht, und ohne eine ihnen dafür verantwortliche Verwaltung zu bloßem Scheinleben verurtheilt, und zwar um so mehr, je kräftiger die Reichsvertretung sich entwickelt. Die beiden Centrallandtage, um diese Mittelglieder so zu nennen, haben gut Geseze machen, wenn die Ausführung keine Mittel heischt. Wollen sie aber in ihrer eigentlichen Sphäre wirken, die Justizpflege reorganisiren, die politischen Ordnungen reformiren, nützliche Bauten unternehmen &c. &c.; so hängen sie von den Gelbbewilligungen des Reichsraths ab. Hierdurch ist diese Körperschaft, die allein die Schnüre des Staatsfächels in der Hand hält, thatsächlich den anderen in aller und jeder Beziehung übergeordnet, trotz aller verfassungsmäßigen Abgrenzung der Competenz. Die dualistischen Centrallandtage sind factisch nicht viel Anderes als beratende Körperschaften, wenn die von ihnen akademisch zu Stande gebrachten Gesezentwürfe zu ihrer Ausführung der Geldmittel bedürfen, und deren Bewilligung nicht von ihnen, sondern von den Factoren der Reichsgesezgebung abhängt. Wie dann, wenn diese Bewilligung in Rücksicht auf die Gesammtlage des Reichs nicht erfolgte? Oder

wollte man annehmen, sie hätte regelmäßig zu erfolgen? Nun dann nur um so bedenklicher; denn es würde die Geldbewilligung eine leere Formalität, und die moralische Verantwortlichkeit für diesen Theil des Staatshaushaltes wäre unter zwei Körperschaften getheilt, verschwommen und geschwächt. Aut — aut. Entweder man mußte, das einheitliche Budget festhaltend, auch die Justiz zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zählen und dann getrost alles Uebrige den Einzellandtagen überlassen, also von den dualistischen Mittelgliedern absehen. Oder man mußte, wenn dies aus Rücksicht für die Osthälfte nicht anging, folgerecht auch den beiden Centrallandtagen das Budgetrecht und die verantwortliche Verwaltung innerhalb ihrer Competenz offen und vollständig zugestehen.

In dieser Richtung wäre, meines Erachtens, Ungarn ein wesentliches Zugeständniß zu machen, welches übrigens nur eine Consequenz der historischen Verhältnisse und der sowohl angenommenen als unvermeidlichen Gliederung der Verfassung bildet. Es wäre daher zunächst der Grundsatz festzuhalten, daß die verschiedenen Vertretungskörper, je nach ihrer legislativen Competenz, mit dem Kaiser auch das Geldbewilligungsrecht sowie die Controle über die Ausgaben ausüben. Insofern jedoch aus diesem Recht Unzukömmlichkeiten entspringen könnten, wenn die dualistischen Vertretungskörper (Centrallandtage) über die allgemeinen Reichseinkünfte, selbst vielleicht zu Ausgaben, die nur im einseitigen Interesse der einen Reichshälfte lägen, verfügen könnten; so muß sich, schon aus Gründen einer guten und richtigen Oekonomie, an jenen Grundsatz der weitere knüpfen: daß nur die Reichsausgaben aus den allgemeinen Reichseinkünften zu decken, dagegen die von den Centrallandtagen bewil-

tigten Ausgaben durch die betreffenden, von denselben vertretenen Ländergruppen separat aufzubringen sind.

Das Staatsbudget hätte demnach zu zerfallen in das allgemeine Reichs-Budget und in die beiden separaten Länder-Budgets, und zwar separat sowohl in Bezug auf das Erforderniß als in Bezug auf die Bedeckung, Alles consequent nach den verfassungsmäßig vorgezeichneten Grenzen der Competenz. Die Folge einer solchen Gliederung des Budgets wäre noch durchaus nicht die Aufhebung der thatsächlichen finanziellen und staatswirtschaftlichen Einheit des Reiches, wie Vieles sich im Einzelnen auch auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben, der Cassengebarung und Controlle ändern müßte. Man wird doch nicht läugnen wollen, daß z. B. England sich jener Einheit in hohem Maße erfreut, und dennoch beruht dort das ganze System der directen Steuern von Beginn an bis heute sogar auf den Gemeinde-Corporationen. Wenn in Oesterreich durchweg jetzt die direct veranlagten Staatssteuern die Basis für Bedeckung des Erfordernisses auch der Länder und Gemeinden, und zwar mittelst Zuschlägen zu ihnen abgeben; so bilden umgekehrt in England die gemeindlich-corporativen Steuer-Veranlagungen im Wesentlichen die Basis für die hauptsächlich directe Staatssteuer, nämlich die allgemeine Einkommensteuer. Nur gilt hierbei als Voraussetzung, und muß gelten, daß die Grundsätze und Normen über die Art der Veranlagung und Erhebung der Steuern, die eigentlichen Gesetze über die Besteuerung durch das Parlament geregelt und geschaffen werden; und dies müßte, will man nicht in ein Chaos kommen, auch in Oesterreich gleichmäßig erhalten, mithin der einheitlichen Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die allge-

meine Gesetzgebung über Steuern, Abgaben, Gebühren, Regalien etc. als solche, muß Reichsangelegenheit sein und bleiben, und kann es auch um so mehr, als dadurch ja durchaus nicht gehindert wird, daß die Verfassung im Uebrigen den Landtagen den weitesten Spielraum eröffnet, sowohl in Bezug auf Steuerbewilligung und Verwendung und Controle als für die engere Angelegenheiten, als selbst auch in Bezug auf die Durchführung der Steuergesetze, wobei die eigenthümlichen Landesverhältnisse, nur innerhalb des allgemeinen reichsgesetzlichen Rahmens, immerhin berücksichtigt werden können.

Nach dieser Auffassung nun gehörten zur Competenz des Reichs-Finanzministeriums: die Finanzen im Allgemeinen, das Staatsschulden- und Creditwesen, die Reichs-Subventionen und Civilpensionen, überhaupt das Erforderniß und die Bedeckung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sodann die gesammte Steuergesetzgebung (deren Reform etc.) sowie selbstverständlich auch die Ueberwachung ihres Vollzuges sowie der gesammten Finanz-Administration. Hieraus leuchtet von selbst ein, daß die beiden durch Centrallandtage vertretenen Reichshälften, welche ich der Kürze halber bloß als die Deutsche und die Ungarische bezeichnen will, keinen durchaus selbstständigen Finanzminister haben können. Der Special-Finanzminister muß vielmehr eine eigenthümliche Doppelstellung einnehmen, welche mit Nothwendigkeit aus der zu behauptenden Finanzeinheit des Reiches hervorgeht. Auf der einen Seite nämlich ist er als das die Reichs-Finanzgesetze vollziehende Organ dem Finanzministerium untergeordnet; auf der anderen Seite dagegen, in den engeren Finanzangelegenheiten der Länder, nimmt er eine selbstständige Stellung ein und ist hiefür nur dem Monarchen und dem betreffenden Centrallandtage verantwortlich. Diese Doppelstellung

kann zu keinen bedenklichen Conflicten führen, weil sie in der Person des Monarchen ihre Ausgleichung stets finden muß. Uebrigens dürfte man in den diesseitigen Ländern auf einen solchen besonderen Finanzminister (der eben wegen seiner Doppelpstellung passender den Titel „Kammer-“ oder „Finanz-Präsident“ zu führen hätte) keinen Werth legen. Hier dürfte der gesammte Finanzdienst vielmehr, wie bisher, bei dem Reichs-Finanzministerium, das in Wien fungirt, concentrirt bleiben; in Folge dessen dann selbstverständlich der Reichs-Finanzminister in den engeren Angelegenheiten auch dem deutschen Centrallandtage verantwortlich würde.

Durch das Reichs-Finanzgesetz, bezüglich durch die Reichsvertretung würde demnach zunächst das Erforderniß für die folgenden Angelegenheiten festgestellt: Allerhöchster Hofstaat, Cabinets-Kanzlei des Kaisers; Reichsvertretung, Ministerrath, Staatsrath, Unterrichtsrath, Publikation der Reichsgesetze, allgemeiner Dispositionsfond; die Ministerien der Volkswirtschaft, der Reichsfinanzen des Aeußern, des Krieges und der Marine; die Reichs-Controlbehörden und Statistik. Hingegen durch die Finanzgesetze der beiden Länderreihen, bezüglich durch die dualistischen Centrallandtage wäre das Erforderniß separat für die folgenden Angelegenheiten zu bestimmen: Centrallandtag, Justiz, Cultus und Unterricht, politische Verwaltung, Polizei und Bauten, separates Finanz- und Cassawesen, ebenso Controle und Civil-Pensionen.

Neben dem Reichsministerium beständen also zwei getrennte, in sich gleichartige Verwaltungsministerien, das Ungarische und das Deutsche. Die Präsidenten derselben wären,

*Druckwerk
Ungarisch
muß!*

gleichsam als ungarischer und als deutscher Staatsminister, zugleich Mitglieder des Ministerrathes, um die fortwährende Verbindung und Vermittlung zwischen dem Reichs- und den beiden Verwaltungsministerien zu bewerkstelligen. Hiernach würde sich das folgende Schema bilden.

Der Ministerrath bestünde zum mindesten aus folgenden sieben Mitgliedern:

1. dem Minister-Präsidenten (der auch ein Fachministerium leiten kann);
2. dem Minister des k. Hauses und des Auswärtigen;
3. dem Finanzminister;
4. dem Minister für Volkswirtschaft;
5. dem Minister des Krieges und der Marine;
6. dem Staatsminister als Präsidenten des ungarischen, und
7. dem Staatsminister als Präsidenten des deutschen Verwaltungsministeriums.

Das Deutsche Verwaltungsministerium setzte sich zusammen aus:

1. dem deutschen Staatsminister als Präsidenten, dem etwa auch Cultus und Unterricht unterstehen;
2. dem Minister für politische Verwaltung, Polizei und Bauten;
3. dem Justizminister.

Das Ungarische Verwaltungsministerium bestünde aus:

1. dem ungarischen Staatsminister als Präsidenten (Cultus und Unterricht);
2. dem Minister für politische Verwaltung, Polizei und Bauten;
3. dem Minister der Justiz;

4. dem Kammer- oder Finanz-Präsidenten.

Im Ganzen also mindestens zwölf Minister. Jedoch hätten die zwei deutschen und drei ungarischen Special-Minister (außer den Präsidenten) dem Reichs-Ministerrath nicht anzugehören, wenngleich sie zu dessen Sitzungen ad referendum et audiendum beigezogen werden können. Wie die Reichsminister der Reichsvertretung, so sind die ungarischen und deutschen Verwaltungsminister ihren betreffenden Centrallandtagen innerhalb der Competenz derselben verantwortlich. Unter den letzteren nimmt der ungarische Finanz-Präsident jene eigenthümliche Doppelfstellung ein, welche von der unumgänglichen Finanzeinheit des Reiches bedingt wird. Einerseits als Organ zur Vollziehung der Reichs-Finanzgesetze in der ungarischen Länderreihe dem Finanzminister untergeordnet, leitet er anderseits die specifisch ungarischen Finanzangelegenheiten selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit, d. h. er entwirft das ungarische Budget, vertritt es am Landtag und vollzieht das Finanzgesetz, überwacht die Verwendung der Ausgaben und trifft Vorsorge für deren Bedeckung. Wenngleich der gesammte eigentliche Finanzdienst im Ressort des Finanzministeriums (bez. im Reichsbudget) verbleibt und von dieser Centralstelle aus die allgemeine Direction bis zu den Steuerämtern herab ausgeht, steht doch nichts im Wege, dem ungarischen Finanz-Präsidenten mit der gleichen Competenz, wie sie sonst dem Finanzminister selbst zusteht, auch die Ernennung der systemisirten unteren Finanz- und Steuerbeamten für Ungarn anheim zu geben und ihm die Befugniß zu verleihen, vor der Anstellung der höheren Finanzbeamten in Ungarn, deren Ernennung durch den Kaiser auf Vorschlag des Finanzministers geschieht, über Jeden gehört zu werden oder auch aus eigener Initiative einen Vorschlag zu machen.

In der deutschen Länderreihe kann, wie gesagt, füglich der Finanzminister selbst die Funktionen und die Verantwortlichkeit des Finanz-Präsidenten übernehmen, in welcher Eigenschaft er dann natürlich auch Mitglied des deutschen Verwaltungsministeriums sein muß.

So ungefähr kann ich mir die Gliederung der Staatsverwaltung und des entsprechenden Staatserfordernisses, unbeschadet der Reichseinheit, denken. Uebrig bleibt nun noch die Frage der Bedeckung des Erfordernisses, der entsprechenden Gliederung auch der Staatseinnahmen. Auf diesem Gebiete treten unverkennbar in technischer Beziehung die größeren Schwierigkeiten hervor. Indes unüberwindlich sind auch diese Schwierigkeiten nicht.

Zwei Voraussetzungen müssen jedoch bei dem folgenden Versuche der Lösung festgehalten werden. Einmal handelt es sich hier gar nicht um Beseitigung des noch bestehenden Staatsdeficits; auch kann man davon um so leichter absehen, als hier nur von dem ordentlichen Budget die Rede ist, der bisherige Abgang aber wesentlich in dem Ueberwiegen der außerordentlichen Ausgaben über die außerordentlichen Einnahmen liegt. Sodann wird die längst als nothwendig anerkannte Reform der directen Steuern nach den schon oft berathenen Grundlagen hier zwar in ihren Hauptzügen als bekannt, zweckmäßig und annehmbar vorausgesetzt; jedoch wäre sie zugleich mit der neuen Gliederung der Staatsverwaltung, bezüglich des Erfordernisses, in genaue rationelle Verbindung zu bringen, und beides nach Möglichkeit gleichzeitig in's Werk zu setzen.

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1866, welcher bei dieser Erörterung mit den jedesmal nöthigen Modificationen zu Grunde gelegt wird, weist aus an:

	fl. ö. W.	fl. ö. W.
ordentlichen Ausgaben	438,848,567; außerordentl.	92,425,314
„ Einnahm.	428,783,179; „	62,351,556

Abgang an der	an der
ordentlichen Bedeckung	10,065,179; außerord. 30,073,758

Da hier zu den außerordentlichen Einnahmen auch die außerordentlichen (Kriegs-) Zuschläge zu den directen Steuern im Belaufe von stark 11 Millionen, dann zur Zuckersteuer, zu den Stempeln und Gebühren mit nahezu 8 Millionen, zusammen also 19 Millionen fl., gerechnet sind; so würde, wenn man diese Zuschläge auch nur stark zur Hälfte als dauernd annähme, und zu den ordentlichen Staatseinnahmen zählte, das Deficit von 10 Millionen im ordentlichen Budget völlig verschwinden. In der That kann dies zu dem hier verfolgten Zweck der Einfachheit wegen geschehen, weil sich behufs der übersichtlichen Gliederung des bisherigen einheitlichen Budgets in ein Reichs- und zwei Länder-Budgets mit einem Deficit nicht gut rechnen läßt.

Aus Reichsmitteln wäre nun das folgende Erforderniß für die gemeinsamen Angelegenheiten in runden Ziffern (nach Ausscheidung also der nicht dahin gehörigen Posten) zu bedecken:

	fl. ö. W.
1. Allerhöchster Hofstaat	6,000.000
2. Reichsvertretung, Ministerrath, Staatsrath, Publication der Reichsgesetze, allgemeiner Dispositionsfond	1,000.000
3. Ministerium für Handel und Volkswirth- schaft	14,000.000

4. Finanzministerium (mit Staatsschulden, Subventionen, dem entsprechenden Theil des Civil-Pensionsetats)	275,000.000
5. Ministerium des Aeußern (nach Abzug der Consular-Einkünfte)	2,000.000
6. Kriegs-Ministerium (Armee und Marine)	92,000.000
7. Controls-Behörden	3,000.000
Zusammen: 393 Mill. fl.	

Wie ist dieses Erforderniß aufzubringen? Man hat gemeint und es sogar als zweckmäßig empfohlen: die sämtlichen directen Steuern den Ländern zur Bestreitung ihrer öffentlichen Bedürfnisse zu überlassen, hingegen die indirecten Abgaben und alle übrigen Staatseinkünfte auf das Erforderniß des Reiches zu verwenden. Man hat dabei das thatsächliche vormärzliche Verhältniß in Ungarn, vielleicht auch die frühere Sachlage der nordamerikanischen Union vor dem großen Bürgerkriege im Auge. Es wird sich gleich zeigen daß zur Bedeckung des Reichserfordernisses die directe Steuer noch zu Hilfe genommen werden muß. Allein wäre dies auch nicht nothwendig, jedenfalls würde die Beschränkung des Reiches auf die indirecten Abgaben nicht zweckmäßig sein. Eine solche Beschränkung hieße ein an sich irrationelles Steuer-Princip zum ausschließlichen Principe der Reichs-Finanzgesetzgebung erheben, hieße demselben mit Vertagung aller durchgreifenden Steuerreformen eine einseitige Entwicklung geben, gerade zu einer Zeit, wo in allen Kulturstaaten im Interesse der Gerechtigkeit und der Verkehrsfreiheit die directe Einkommen-Besteuerung immer mehr zur praktischen Geltung gelangt. Doch abgesehen von diesem principiellen Bedenken, steht ferner der Erfahrungssatz entgegen, daß die indirecten Abgaben, trotz ihrer Elasticität in friedlichen Zeiten

wirthschaftlichen Aufschwungs, dann am meisten versagen, wenn die finanzielle Noth durch politische Krisen oder Krieg am größten wird, und daß ihr Erträgniß durch Steigerung ihrer Säge nicht immer erhöht, vielmehr oft sogar vermindert wird. In Nord-Amerika hat sich eben diese Erfahrung neuerdings wiederholt: der Unions-Congreß sah sich genöthigt, zu der ausgedehntesten directen Besteuerung zu greifen, wollte er nicht alle Last des Krieges durch Schulden der Zukunft zuwälzen. Bei Kriegsfällen oder anderen großen Störungen im staatswirthschaftlichen Leben nimmt auch England regelmäßig seine Zuflucht zur Erhöhung der directen Steuern; ja, dies ist dort selbst wiederholt zu keinem anderen Zwecke geschehen, als nur um wichtige Steuerreformen auf anderen Gebieten im Interesse des Handels durchführen zu können. Darf man den Oesterreichischen Gesamtstaat in die schiefe und schwächliche Lage versetzen, daß die ihm verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Mittel um so mehr dahin schwinden, je größere Gefahren an ihn heranrücken? Oder darf man die Verfassung in das verderbliche Dilemma bringen, daß sie verletzt werden muß, um nur die Existenz des Reiches zu retten? Denn die Selbsterhaltung ist zuletzt das höchste Gebot der Staaten.

Indeß, ohne eine allgemeine directe Steuer fände man gar nicht das Auslangen für das Reichserforderniß im Verlaufe von 393 Millionen. Denn zur Bedeckung dienen:

fl. ö. W.

1. Indirecte Abgaben mit Monopolen, Gebühren, Lotto &c.	235,000.000
2. Einnahmen vom Staatseigenthum, Münzwesen &c.	66,000.000

3. Einnahmen aus der allgemeinen Cassen-	
verwaltung	2,000.000
4. Einnahmen aus der Veräußerung von	
Staatseigenthum etwa	5,000.000
5. Ministerium der Volkswirthschaft (Post,	
Telegraphen rc.)	16,000.000
6. Kriegs-Ministerium	9,000.000
Zusammen: 333 Mill. fl.	

Es blieben mithin circa 60 (393—333) Millionen in directer Weise zu bedecken, und die Idee die unmittelbar erhobenen Steuern sammt und sonders den Ländern zu überlassen, erscheint unausführbar. Die Frage kann nur sein: wie sind jene 60 Millionen am zweckmäßigsten aufzubringen? Sollen etwa die sämmtlichen directen Steuern gemeinsam erhoben und dann zwischen Reich und Länder getheilt werden? Oder soll zwischen den directen Steuergattungen selbst unterschieden, und der eine Theil blos dem Reichs-, der andere Theil wieder ausschließlich dem Länder-Erforderniß dienstbar gemacht werden? Mir dünkt, der letztere Modus verdiene in jeder Beziehung den Vorzug. Dies umständlich darzuthun würde hier zu weit führen.

Jedenfalls im Reichs-Finanzgesetze, respective durch die Reichsvertretung, wäre doch die Vertheilung der 60 Millionen auf die Länder oder Länderreihen festzustellen. Nach welchem Maßstabe (Schlüssel) aber wäre die auf jeden Theil entfallende Quote zu bestimmen? Der Gedanke paritätisch und einfach je 30 Millionen auf das deutsche und auf das ungarische Special-Budget zu stellen, bleibt hier ganz außer Betracht: es hieße dies eine roh, äußerlich und mechanisch aufgefaßte Parität an die Stelle der organisch durchzuführenden Gleichberechtigung

setzen. Offenbar hätte ferner die Vertheilung nicht auf der Basis des bisherigen Erträgnisses bloß der Grundsteuer oder bloß einer anderen Ertragssteuer, auch nicht auf der Grundlage des Erträgnisses aller Ertragssteuern zu geschehen, weil dies nichts Anderes als eine Fortsetzung und Ausdehnung der bestehenden Steuern mit allen ihren Ungleichheiten, mithin eine Schwächung und Lähmung des Steuerwesens wäre. Rationeller und billiger Weise kann der Maßstab der Vertheilung nur die wirkliche Steuerkraft jedes Landes, d. i. also die zu ermittelnde Summe des reinen Einkommens aller Bewohner desselben bilden. Es hätte nun jedoch keinen Sinn, wenn man dieses reine Einkommen gleichmäßig, d. i. nach den gleichen gesetzlichen Normen und Grundsätzen im ganzen Reiche ermitteln und dabei stehen bleiben wollte, bloß also, um den Schlüssel für die Vertheilung auf die Länder zu gewinnen, das Aufbringen der so ermittelten Quote aber wieder dem landtäglichen Belieben und der Anwendung verschiedener Steuergrundlagen anheim geben wollte. Folgerichtig ist es vielmehr, den einmal gewonnenen Kataster des reinen Einkommens nun auch sofort als die wirkliche Grundlage der directen Reichssteuer zu verwenden, nach diesem Maßstabe mithin nicht bloß die Quote jedes Landes, sondern auch den Beitrag jedes Steuerpflichtigen zu bestimmen, d. h. die Individualvertheilung der Reichssteuer durchzuführen. Die directe Reichssteuer *par excellence* darf demnach nur eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer, d. i. eine nach gleichmäßigen Normen vom freien reinen Einkommen jedes Steuerpflichtigen direct erhobene Abgabe sein. Das Princip einer solchen Steuer, wie es jedes rationelle Steuersystem durchdringen muß, liegt auch den schon oft durchgearbeiteten österreichischen Steuer-Reformplänen zum Grunde (freilich nicht ganz frei

von ungehörigen Zuthaten), indem die allgemeine Einkommensteuer in denselben den ausgleichenden und ergänzenden Schlußstein des ganzen Systems bilden soll. Als directe Staatssteuer besteht auch in England neben den indirecten Abgaben wesentlich bloß die allgemeine Einkommensteuer.

Indeß, das Bestehende verlangt auf keinem Gebiete mehr als auf dem wirtschaftlichen Berücksichtigung, und da ist gar nicht zu verkennen, daß eine allgemeine Einkommensteuer nicht schon bei ihrer Einführung so hoch gespannt werden darf, um volle 60 Millionen zu ertragen, wenn sich an diese Neuerung nicht ein förmlicher Umsturz der Steuerverhältnisse, sowie störende Verschiebungen im Eigenthum knüpfen sollen. Auch wird die erste Veranlagung der Einkommensteuer um so schwieriger, je höher, um so leichter durchführbar, je niedriger der Steuerfuß gegriffen wird. Meines Erachtens wären durch die allgemeine Einkommensteuer höchstens 40 Millionen aufzubringen, wenn selbstverständlich dagegen die jetzigen directen Ertragssteuern um die gleiche Summe ermäßigt würden. Weiter vorzugehen verbietet schon die nothwendige Rücksicht auf das Gesetz der Ueber-, Rück- und Abwälzung der Steuern, welches sich im und durch das Verkehrsleben fortwährend vollzieht und mindestens einen Theil der bestehenden Ertragssteuerlast bereits auf andere Schultern als die des Steuerträgers übertragen hat. Schon dadurch, daß die bestehenden Ertragssteuern um 40 Millionen ermäßigt, und diese fortan nach den Principien einer wirklichen Steuer vom reinen Einkommen erhoben werden, wird eine bedeutende, wenn schon im Ganzen gewiß gerechte, Verschiebung der individuellen Steuerlast bewirkt. Bleiben also wirklich 60 Millionen für das Reich direct zu bedecken, und ist der Ertrag der allgemeinen Einkommensteuer höchstens

auf 40 Millionen anzunehmen; so muß für den Rest von 20 Millionen noch auf andere Weise vorgeesehen werden.

Am zweckmäßigsten geschieht dies dadurch, scheint mir, daß von den Ertragssteuern noch diejenigen herangezogen werden, welche sich als Reichssteuern am meisten, als Landessteuern hingegen am wenigsten eignen. Vornehmlich gilt solches von der Capitalzinsensteuer, wie sie mit consequenter Erweiterung an Stelle eines Theils der gegenwärtigen sogenannten Einkommensteuer, der Couponsteuer, die jedoch eine Ertragssteuer bildet, beantragt worden ist. Die Capitalzinsensteuer paßt nicht als Ländersteuer, weil das Geldcapitel ein gar empfindliches und bewegliches Ding ist, weil die Creditgeschäfte an einzelnen Mittelpunkten zusammenlaufen und von dort wieder ausgehen, weil der Credit überhaupt einen mit der Gesamtentwicklung des Reichs eng zusammenhängenden wirthschaftlichen Factor und Hebel bildet. Zudem erheischt sie, im Interesse des öffentlichen wie des privaten Credits, des Real- wie Personalscredits, ein geringes Ausmaß und große Stätigkeit; was es höchst wünschenswerth erscheinen läßt, daß sie so wenig zur Ausgleichung der wechselnden öffentlichen Bedürfnisse, als in Form von Zuschlägen zur Bedeckung von Gemeindeerfordernissen, wie die übrigen Ertragssteuern der Länder, verwendet werde. Ebenso würde es von Inconvenienzen begleitet sein, wenn in dem einen Lande der Steuerfuß der Capitalzinsensteuer höher als im anderen wäre. Und wie sollte, praktisch genommen, die Steuer von den Zinsen der Staatsobligationen und der Gesellschaftsprioritäten (etwa der Eisenbahnen und Dampfschiffahrt) auf die Länder oder Länderreihen vertheilt werden? Soll der Staat, der für seine Schuldschreibungen die Zinsen nach Abzug der Steuer aufbringen muß, in Zukunft auch die Steuer aufbringen, um

sie an die Länder abzuführen, und in welchem Verhältniß? Soll ferner hinsichtlich aller Schulden etwa das Land, in welchem die Zinsen fällig oder erhoben werden, auch die Steuer davon beziehen, — dann befände sich die östliche Reichshälfte in entschiedenem Nachtheil, schon weil diesseits sich der Sitz der Hauptcassen, der meisten Gesellschaften und des Creditlebens überhaupt befindet. Endlich ist die Capitalzinssteuer die erste, welche rationeller Weise von Reichswegen nach Herstellung der Finanzordnung ermäßigt werden muß, und dies wird allmählich mit der Entwicklung der allgemeinen Einkommensteuer geschehen können.

Allein die Capitalzinssteuer wird keinesfalls trotz ihres jetzigen hohen Ausmaßes 20 Millionen abwerfen, wohl kaum mehr als 15 Millionen. Den Rest zu decken würde ich, nach dem Vorgange Preußens, eine Specialerwerbssteuer von den Erträgnissen der Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften vorschlagen, und dafür diese hinsichtlich ihres Gesamterträgnisses von der sonst den Ländern zu überweisenden Erwerbssteuer loslösen. Vieles was für die Besteuerung der Capitalzinsen von Reichswegen spricht, gilt auch für eine solche Besteuerung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften. Der Ausbau unseres Eisenbahnnetzes bildet ein dringendes öffentliches und insbesondere ein wirthschaftliches Bedürfniß, dem sicherlich schon weit mehr abgeholfen wäre, wenn die Gesellschaften nicht einen starken und ungewissen Steuerdruck fürchten müßten. Im Interesse gerade der Entwicklung unserer Communicationen sollten sie nur einer gemessenen, und ganz besonders einer stätigen Besteuerung unterworfen sein. Das wird nicht geschehen, wenn ihre Besteuerung in der Hand der Länder ruht, und wenn sie selbst hinsichtlich ihres Gesamterträgnisses

zu Gemeindegzuschlägen aller Art verhalten werden können. Unter solchen Umständen weiß eine Eisenbahngesellschaft niemals in voraus, welche Steuerlast ihr aufgebürdet werden will, und diese Ungewißheit vergrößert sich noch dadurch, daß der Modus der Vertheilung zwischen Land und Land, zwischen Gemeinde und Gemeinde, wie die Erfahrung lehrt, sich jeden Augenblick ändern kann. Ueberhaupt hat man in Oesterreich, das um jeden Preis sich billige Communicationen herstellen sollte, so zu sagen Alles gethan, um den Eisenbahnbau zu vertheuern und hinten zu halten. Zudem sind die Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsgesellschaften größtentheils vom Staat subventionirt: soll dieser die Subventionen aufbringen, ohne Ersatz dafür in einer speciellen Reichserwerbsteuer zu finden? Sie hätten also ausnahmsweise ihre Erwerbsteuer vom reinen Gesamtertrag (statt der jetzigen sogenannten Einkommensteuer) an das Reich (etwa mit 5 % vom Reinertrage bis zu 5 %, und je 1 % mehr von jedem um 1 % höheren Ertrag), nicht aber an die Länder zu entrichten, wie alle übrigen wirthschaftlichen Unternehmungen. Dessenungeachtet würden sie jedoch auch zu dem Erforderniß der Länder und Gemeinden, welche sie berühren, insofern beisteuern, als sie besondere steuerpflichtige Realobjecte und selbstständige Geschäfte in denselben haben. So würden die Eisenbahngesellschaften für ihr Grundeigenthum die Grundsteuer, für ihre Gebäude die Gebäudesteuer, für ihre Werkstätten, montanistischen Unternehmungen, Restaurationen zc. die Erwerbsteuer an die Länder, und im gleichen Verhältniß derselben, wie Alle, auch die Gemeindegzuschläge zu entrichten haben. Dies allein will mir auch rationell dünken. Die Eisenbahnen fallen mit der Zeit an den Staat. Gesezt, er betriebe wirklich diesen Verkehr, wie er die Briefpost vermittelt: soll die Staatsregierung davon

dann Erwerbsteuer an die Länder zahlen? Nein; wohl aber sollten jene Realobjecte und selbstständigen Nebengeschäfte steuerpflichtig, wie alle gleichartigen, sein und bleiben. Höchstens könnte eine Ausnahme gemacht werden, dann nämlich, wenn Eisenbahn- oder Schifffahrtsgesellschaften von den Ländern aus Eigenem effectiv subventionirt würden; in diesem Fall dürfte die vom Erträgniß der subventionirten Gesellschaft erhobene Reichs-Specialsteuer an das Land vielleicht überlassen werden, jedoch niemals in höherem Belaufe als die effective, nicht rückzahlbare Subvention betrüge. Es würde dadurch die Anomalie beseitigt, daß gleichsam das Land an Stelle der Gesellschaft die Reichsteuer entrichtete.

Das Erträgniß beider dem Reiche vorzubehaltenden Specialsteuern, die zum größten Theil in die gegenwärtige Einkommensteuer fallen (zu welcher die Zinsen von Staats- und ständischen Obligationen allein nahezu 9 Millionen beitragen), also der Capitalzinsen- und der Erwerbsteuer von Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsgesellschaften, kann auf 20 Millionen veranschlagt werden. Mit der neuen allgemeinen Einkommensteuer im Belaufe von 40 Millionen wäre also die Bedeckung für das Reichserforderniß vorgesehen. Die übrigen directen Einnahmen dienten zur Bedeckung der Ländererfordernisse.

Nach dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1866 betragen die Einnahmen an directen Steuern (mit den außerordentlichen Zuschlägen, jedoch ohne die Executionsgebühren zc.):

Grundsteuer	64,755.100 fl.
Gebäudesteuer	23,008.950 „
Erwerbsteuer (diesseits der Leitha) . . .	6,213.000 „
Personalerwerbsteuer (jenseits der Leitha) .	4,716.800 „
Einkommensteuer	20,593.200 „
Zusammen	119,287.050 fl.

Wenn hiervon für das Reich 60 Millionen erforderlich sind, verbleiben für die Länder noch rund 59 Millionen. Denn die directe Steuerlast soll sich im Ganzen nicht erhöhen, sondern nur anders vertheilen, wie die zu vereinbarende Verfassung und die daran zu knüpfende Steuerreformen es vorzeichnen.

Die beiden Ländergruppen würden mit den 59 Millionen für die ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige vollkommen auslangen. Denn ihr Erforderniß wäre nach dem gegenwärtigen Stande der betreffenden Ausgaben rund:

1. Deutsches Verwaltungsministerium:

a. Justiz	9,470.000	
b. Cult und Unterricht . .	4,670.000	
c. Politische Verwaltung . .	19,930.000	
d. Polizei	<u>2,800.000</u>	
		36,870.000 fl.

2. Ungarisches Verwaltungsministerium:

a. Ungarische Hofkanzlei	11,000.000	
b. Siebenbürgische „	3,100.000	
c. Croatisch-slavonische „	<u>1,500.000</u>	
		15,600.000 „

3. Uebertragungen aus dem Civilpensionsetat

und von den Controlbehörden etwa . .	5,000.000 „	
		Summe 57,470.000 fl.

Hiervon geht ab als Bedeckung:

1. Deutsches Ministerium	Justiz	63.000	
	Verwalt.	962.000	
2. Ungarisches Ministerium zusam.		<u>390.000</u>	
			1,415.000 fl.

Es blieben mithin durch directe Steuern

zu bedecken	circa	56,000.000,
-----------------------	-------	-------------

wovon auf den deutschen Complex pp. 38½ Millionen, auf den ungarischen 17½ Millionen Ausgaben entfallen.

Diesem Erforderniß gegenüber bringen jene directen Ertragssteuern, welche nach ihrer Art, weungleich nicht in ihrer jetzigen Höhe, den Ländern verbleiben sollen, nach Abzug der beiden obengenannten, dem Reiche vorbehaltenen Specialsteuern gegenwärtig ungefähr auf:

	im deutschen Ver-	im ungarischen Ver-
	waltungsgebiet;	waltungsgebiet.
1. Grundsteuer . . .	42,000.000 fl.; —	22,000.000 fl.
2. Gebäudesteuer . . .	20,000.000 „ ; —	3,000.000 „
3. Erwerbs-, Einkommen- und Personalsteuer . . .	10,000.000 „ ; —	7,000.000 „
In Summa pp.	72,000.000 fl.; —	32,000.000 fl.

Jedenfalls würden diese Ertragssteuern demnach zur Ausgleichung dafür, daß die allgemeine Einkommensteuer im Betrage von 40 Millionen eingeführt würde, um stark diese Summe ermäßigt werden können, unbeschadet der reichlichen Bedeckung der Specialerfordernisse der beiden selbstständigen Verwaltungsgebiete, und zwar für das Deutsche um $(72 - 38\frac{1}{2}) = 33\frac{1}{2}$ Millionen und für das Ungarische um $(32 - 17\frac{1}{2}) = 14\frac{1}{2}$ Millionen fl. Nehmen wir indeß das Erforderniß etwas höher, und zwar rund für das deutsche Verwaltungsgebiet mit 40, für das Ungarische mit 20 Millionen an; so wären nur diese 60 Millionen in Zukunft noch, und zwar in jedem für sich, durch die drei gleichartigen Ertragssteuern, die Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer (letztere an Stelle auch der Personal- und theilweise Einkommensteuer), aufzubringen, die zwar auf übereinstimmenden Grundlagen beruhend, doch in jedem Ver-

waltungsgebiet in einem anderen Verhältniß zu einander stehen könnten.

Ich will mich hier bei der Frage nicht aufhalten: ob diese Ertragssteuern gleichmäßig oder in welchem Verhältniß sonst zu reduciren seien? Bestünde *tabula rasa*, hätte die überwältigende Kraft des Verkehrs noch nicht auf die Vertheilung der Steuerlast eingewirkt, so wär's gewiß am zweckmäßigsten, die sämtlichen Reinerträge von Grund und Boden, von Gebäuden, von Gewerben und Beschäftigungen zu summiren und danach die 60 Millionen zu vertheilen; man brauchte dann auch kaum drei, sondern nur eine Ertragssteuer. Dem ist indeß nicht so. Die Wirkungen des Verkehrs, die dadurch gewordenen Verhältnisse sind zu berücksichtigen, und deshalb wird die Vertheilung der 40 Millionen im deutschen, der 20 Millionen im ungarischen Verwaltungsgebiet nur das Ergebnis eines Compromisses sein, welches die beiden Centrallantage zwischen den verschiedenen Steuerinteressenten zu vermitteln den Beruf haben. Jedenfalls dürfte die Gebäudesteuer, insbesondere im deutschen Verwaltungsgebiet, wo sie jetzt viel zu hoch ist, sich verhältnißmäßig am stärksten, die Grundsteuer am wenigsten zu vermindern empfehlen, jene etwa insgesamt von 23 auf 12 Millionen fl., diese immer noch von 64 auf 39 Millionen fl.; wo dann auf die Erwerbsteuer noch 9 Millionen aufzubringen fielen. Wie gesagt, auch in jedem der beiden Verwaltungsgebiete würde das Verhältniß dieser Steuern zueinander ein ganz anderes sein, in Ungarn die Grundsteuer bei weitem vorwiegen, diesseits der Leitha dagegen die Gebäude- und Erwerbsteuer der Grundsteuer nahezu das Gleichgewicht halten. Im Ganzen dürfte sich die Vertheilung so ziemlich wie folgt gestalten:

	deutsches Verwal- tungsgebiet;	ungarisches Verwal- tungsgebiet.
1. Grundsteuer . . .	24,000.000;	15,000.000 fl.
2. Gebäudesteuer . .	10,000.000;	2,000.000 "
3. Erwerbssteuer . .	6,000.000;	3,000.000 "
Summa	40,000.000;	20,000.000 fl.

Das gesammte Staatsbudget würde sich sonach, auf der Basis der hier befürworteten Verfassungs-Grundlagen, nach folgendem Hauptschema gliedern und in runden Summen beziffern:

I. Reichsvoranschlag.

fl. ö. W.

A. Erforderniß, wie oben ausgeführt . . . 393,000.000

B. Bedeckung:

1. Finanzministerium:

a. indirecte Abgaben, Gebühren,

Monopole, Lotto 235,000.000

b. directe Steuern: allgemeine

Einkommensteuer 40,000.000

Capitalzinsen- u. Specialerwerb-

steuer von Eisenbahn- u. Schiff-

fahrtsgesellschaften 20,000.000

c. Einnahmen v. Staatseigenthum 66,000.000

d. Veräußerung von solchem . . 5,000.000

e. aus der allgem. Cassenverwaltung 2,000.000

368,000.000

2. Ministerium der Volkswirthschaft . . . 16,000.000

3. Ministerium des Krieges 9,000.000

Summa wie oben 393,000.000

II. Voranschlag für das ungarische Verwaltungsgebiet.

A. Erforderniß für das ungarische Ministerium, den Centrallandtag, Justiz, politische Verwaltung, Cultus, Unterricht, Polizei, Bauten, Pensionen u. Controle (nach Abzug der eigenen Bedeckungsposten)		20,000.000
B. Bedeckung:		
1. Grundsteuer	15,000.000	
2. Gebäudesteuer	2,000.000	
3. Erwerbsteuer	<u>3,000.000</u>	
Summa ebenfalls		20,000.000

III. Voranschlag für das deutsche Verwaltungsgebiet.

A. Erforderniß (wie oben)		40,000.000
B. Bedeckung:		
1. Grundsteuer	24,000.000	
2. Gebäudesteuer	10,000.000	
3. Erwerbsteuer	<u>6,000.000</u>	
Summa gleichfalls		40,000.000.

Noch einen Punkt muß ich wenigstens flüchtig berühren. Schon die bisher bezifferten Steuerverhältnisse werfen ein grelles Streiflicht auf das, was es mit der sogenannten Parität der beiden Ländercomplexe auf sich hat, wenn dieselbe nicht organisch, als das Princip der Gleichberechtigung der Völker in der Verfassung, sondern äußerlich dualistisch, als die nackte Gleichstellung der beiden Hälften als solcher, nicht etwa in Rechten und in Pflichten, sondern blos in den Rechten und nicht in den Pflichten aufgefaßt wird. Schon aus dem ersten Theile dieser Schrift geht das Unhistorische, Unlebenbige und logisch Unmögliche dieser Auffassung hervor. Von dem deutschen Bunde souverainer Fürsten, der kaum zu Etwas gut, zu Vielen schlecht war, kann

eine solche Gleichberechtigung in gewissem Sinne gelten, ohne daß ihr die gleiche Verpflichtung entspricht; von den Gliedern eines verfassungsmäßigen Staats ist es ein Nonsens. Hier müssen nothwendig die Rechte mit den Pflichten nach billigem Maße abgewogen und in's Gleichgewicht gesetzt werden, oder gerade die Gleichberechtigung der Völker in der Verfassung und zuletzt diese selbst geht darüber verloren. Wenn überhaupt Ungarn erst das Princip einer wahren Reichsvertretung anerkennt, ohne welches doch ein ernsthafter Constitutionalismus unmöglich ist, sowohl jenseits als diesseits der Leitha; dann ist es logisch, wie sonst die Form der Reichsvertretung sein mag, gar nicht denkbar, daß Ungarn den Anspruch erheben könne, in diesen Körper absolut die gleiche Anzahl von Vertretern zu senden, wie alle übrigen Königreiche und Länder. Denn diese Forderung stünde eben in Widerspruch mit jenem Princip, mit jeder gesunden Verfassung in der Welt, wo man selbst in den Ober- oder Staatenhäusern oder Senaten das Gleiche nirgends kennt. Eine solche Parität würde das dualistische mit dem einheitlichen Princip nicht versöhnen, sie würde den Reichskörper weniger zum Entscheidungsplatz für Fragen des Rechts, der Cultur, der Freiheit und Entwicklung machen, als zum Tummelplatz für die Fragen dualistischer Velleitäten und Stammesherrschaft, und somit das Verfassungsleben sehr bald einem neuen Aut — aut entgegenführen.

In dieser Beziehung wenigstens wird es gut sein, noch an einige Steuerverhältnisse zu erinnern. Gegenwärtig tragen an directen Steuern für die Staatscassen (abgesehen von der Couponsteuer von Staats- und ständischen Obligationen) in runden Ziffern bei:

	der deutsche Complex;	der ungarische Complex.
1. Grundsteuer	42 $\frac{1}{2}$ Mill.;	22 $\frac{1}{2}$ Mill.
2. Gebäudesteuer	20 "	3 "
3. Erwerb- u. Personal-Erwerb- steuer	6 $\frac{1}{4}$ "	4 $\frac{3}{4}$ "
4. Einkommensteuer (ohne den diesseits der Leitha mit der Grund- und Gebäudesteuer erhobenen Drittel-Zuschlag)	9 $\frac{1}{4}$ "	2 $\frac{3}{4}$ "
In Summen	78 Mill.;	33 Mill.

Von diesen 111 Millionen Einkünften an directen Steuern trägt der ungarische Complex also kaum 30 $\frac{0}{100}$, der cisleithanische 70 $\frac{0}{100}$ bei, während die speciellen Verwaltungsausgaben für jenen ungefähr die Hälfte derselben für diesen betragen. Auch in Zukunft würde, mindestens in nächster Zeit, Ungarn nur circa (33—20 =) 13 Millionen, die diesseitige Länderreihe hingegen circa (78—40 =) 38 Millionen fl. für Bedeckung des Reichserfordernisses direct beisteuern, und es dürften von den 40 Millionen fl. allgemeiner Einkommensteuer auf diesseits nahezu 30, auf jenseits der Leitha nur wenig über 10 Millionen entfallen. Gibt es dort doch Ländergebiete, die für den Staatshaushalt vorerst noch passiv sind, d. h. die nicht bloß zu den Reichsunkosten direct nichts beitragen, sondern auch zur Bestreitung ihrer Verwaltung noch Zuflüsse aus dem Reichsfädel erfordern! Und — die Hand auf's Herz — haben anderseits die Zustände, die zweifelhaften Verhältnisse jenseits der Leitha nicht den volkswirtschaftlichen Aufschwung, das Wachsen der Steuerkräfte Oesterreichs vielfach aufgehalten, nicht mittelbar dem Reiche manche großen Ausgaben, kostspielige Wirren und selbst Kriege veranlaßt, die uns erspart geblieben wären, wenn uns ein constitutionelles Band

umschlossen hielte? Haben die Gegner Oesterreichs nicht immer auf die inneren Zerwürfnisse mit Ungarn speculirt und, erst hierdurch ermutigt, uns in immer neue, die Finanzen erschöpfende Verwickelungen gezogen, überhaupt bis auf die allerletzten Tage herab uns Zumuthungen zu stellen gewagt, die als unverträglich mit der Ehre und Würde des Reichs, mit Aufwand aller Mittel zurückgewiesen werden mußten, die größtentheils gewiß aber einer kräftig constituirten Monarchie gegenüber nicht erhoben worden wären? Ich bin weit davon entfernt, Ungarn allein die Verantwortlichkeit hierfür aufbürden zu wollen. Allein Thatfache ist es, daß jene Zerwürfnisse den Krebschaden bilden, der fort und fort am Marke des ganzen Reichs zehrt; daß in unseren unfertigen und zerfahrenen Verfassungszuständen ein Hauptgrund unserer Finanzlage liegt; und daß eine gründliche Wendung zum Besseren für Alle erst dann eintreten kann, wenn auf Grund eines allgemein befriedigenden Ausgleichs ein einheitliches Verfassungsleben erblüht.

Ich besorge nicht, daß man den directen Steuerbeiträgen gegenüber auf die indirecten hinweisen werde. Denn in Bezug auf diese, auf Zölle und andere Verbrauchssteuern, auf Gebühren und selbst auf Monopole stellt sich das Verhältniß, in welchem Ungarn dazu beiträgt, noch ungünstiger. Man lese darüber nur die ersten besten speciellen Gefällsansweise *); und es ist dies auch um so begreiflicher, als das Verbrauchsbedürf-

*) An dem Erträgniß z. B. der gesammten Verzehrungssteuer im Belaufe von rund 60 Millionen Gulden tragen Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und Militärgrenze zusammen nur zwischen 12 und 13 Millionen bei, oder etwas über ein Fünftel. Die Branntwein-Verzehrssteuer brachte im günstigen Jahr 1863 im Ganzen nahezu 16 Millionen auf, in Ungarn mit Annexen aber nicht ganz 4 Millionen, also kaum den vierten Theil. Am Erträgniß der Bier-Verzehrungssteuer participiren

niß und die Consumtionsfähigkeit bezüglich der besteuerten Artikel bei der Masse der Bevölkerung im Gebiete jenseits der Leitha weit weniger entwickelt sind, als bei der Bevölkerung diesseits, und als gerade jene städtisch-bürgerlichen Volksschichten, auf welchen der Verbrauch an solchen Artikeln vorzüglich beruht, dort zum Nachtheil der gesamten Culturentfaltung jener Länder noch weitaus am dünnsten ausgebreitet sind. Es handelt sich hier zwar nicht um die Reformbedürftigkeit auch der indirecten Abgaben, ich erkenne dieselbe an und gebe z. B. gerne zu, daß die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn ein arger politisch-fiscalischer Fehler war, welcher nach Talleyrand's Ausdruck schlimmer ist als ein Verbrechen, und der nicht bald genug rückgängig gemacht werden kann. Allein bemerken muß ich doch, daß auch alle jene Steuerreformen, welche der wirthschaftliche Fortschritt heißt, gewisser, schonender, leichter, gerechter und zweckmäßiger in einer kräftig constituirten Monarchie und wenn sie in der Hand des Reichsparlaments liegen, durchzuführen sind, als wenn dies nicht der Fall ist; wie denn auch bloß unter jener Voraussetzung die Culturentwicklung selbst im entferntesten Gebietstheil das unmittelbare Interesse der Gesamtheit wird, weil die aus dem dort ausgestreuten Samen allmählich reisende Ernte dem Ganzen zu gute kommt.

Ungarn und die zugehörigen Länder nicht ganz mit $\frac{1}{15}$; Klein-Schwechat allein erzeugt beinahe so viel Bier als alle ungarischen Brauereien zusammen genommen. Von den Zolleinnahmen im Betrage von rund 15 Millionen fl. fallen auf Ungarn u. kaum 2 Millionen. Selbst vom Ertrisse aus Tabakfabricaten, der sich rund 60 Millionen fl. beläuft, kommen auf Ungarn p. p. nur 15 Millionen oder der vierte Theil; von den 16 bis 17 Millionen fl. Stempelleinnahmen nicht ganz 4 Millionen; von den Gebühren von Rechtsgeschäften im Belaufe von rund 27 Millionen fl. nicht ganz 7 Millionen.

Indeß wären auch die directen und indirecten Steuerbeiträge zu dem Reichserforderniß auf beiden Seiten gleich, hielten sich die Consumtionsfähigkeit, die materiellen Mittel und Kräfte, die Intelligenz und Culturzustände gegenseitig vollkommen das Gleichgewicht — und wenigstens ein Uebergewicht in letzterer Beziehung, um darauf die größeren Ansprüche bei geringeren Steuerleistungen zu begründen, wird man doch in Ungarn nicht behaupten, — auch dann ließe sich ein wirklich befriedigender Ausgleich so wenig auf der rohen Doctrine einer abstract dualistischen Parität, als auf der der starren Rechtscontinuität dauernd begründen. Denn der Idee der Parität als solcher wohnt nicht eine vereinende, sondern eine entzweieude Kraft bei, nicht ein staatsbildendes, sondern verwirrendes Princip. Weil Oesterreich ein Staat ist, und es bleiben muß, kann es dem dualistischen Principe nicht die Ausdehnung bis zu jener absoluten Parität geben, hinter welche sich eben nur das Widerstreben, den österreichischen Staat als solchen anzuerkennen, verbergen würde. Eine solche Parität würde zuletzt, ganz im Sinne der starren ungarischen Rechtscontinuität, nichts bedeuten als zwei selbstständige, zufällig von einem Monarchen beherrschte Staaten, welche eben dieser Personalunion zu Liebe über gewisse Formen übereingekommen sind, in welchen sie die, kraft des gemeinsamen Monarchen gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen. Dies wäre die Negation der realen Einheit, einer lebensfähigen Reichsvertretung, jeder ernstern parlamentarischen Regierung, überhaupt eines wahrhaften Constitutionismus für beide Theile wie für das Ganze. Wenn sich Ungarn auf die Höhe seines historischen Berufs, der ihm einen so wichtigen Platz im österreichischen Kaiserstaat anweist, — wichtig für sich wie für die Gesamtheit, — zu erheben weiß,

dann erkennt es die Herstellung einer machtvollen Reichsverfassung als die höchste Gewähr seiner eigenen Freiheit, als sein eigenes oberstes Interesse an; und von diesem Standpunkt aus muß sein Rechtsgefühl es bestimmen, für sich keine größeren Ansprüche zu erheben, als solche, welche dem Maße seiner materiellen und moralischen Kraft entsprechen, schon deshalb weil jeder Anspruch darüber hinaus eben die Lebensfähigkeit der Reichsverfassung, respective Reichsvertretung mit zu seinem eigenen Nachtheile schwächen würde. Das dualistische Princip muß und kann in anderer Weise sein Genüge finden, und wird es gerade um so mehr können, je weniger es bei der Reichsvertretung sich hervordrängt, nämlich in der dualistischen Gestaltung der inneren Verwaltung und der dieser entsprechenden Volksvertretung.

Ich wiederhole daher als leitenden Grundsatz: das dualistische Princip muß in der constitutionellen Behandlung der besonderen Angelegenheiten, insbesondere also auf den Gebieten der politischen Verwaltung, der Justizpflege, des Kirchen-, Schul- und Gemeindewesens, seine Verwirklichung suchen, und wird solche um so wirksamer finden, je kräftiger anderseits die Staatseinheit constituirt ist. Mit der freiesten Gestaltungskraft innerhalb seiner Sphäre und Competenz ausgestattet, darf es jedoch nicht auch in die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eindringen, nicht auch diese bestimmen wollen. Denn das hieße die Staatseinheit selbst in der Reichsvertretung und Reichsregierung wieder in die Staatszweiheit auflösen und die Gährung in den Gegenströmungen der historisch-politischen Individualitäten zu keiner Klärung kommen lassen. Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Angelegenheiten müssen ebenso nach dem einheitlichen Staatsprincip

organisirt sein, wie Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiete der gesonderten Angelegenheiten nach dem dualistischen. Freie Wirksamkeit jedes Principis innerhalb seiner eigenen verfassungsmäßigen Sphäre; — eine Verquickung beider jedoch, ein Uebergreifen des einen Principis in das Gebiet des andern muß vermieden werden.

Werden diese Grundsätze consequent festgehalten, so gestaltet sich das Uebrige ohne Schwierigkeit. Alsdann ist auch für die Bildung einer wirksamen Reichsvertretung der Umstand nicht abträglich mehr, wenn die Landtage sowie die Volksvertretungen der beiden Länderreihen (dort der ungarische Landtag, hier der engere Reichsrath) verschiedenartig componirt sind. Denn folgerichtig sollte die Reichsvertretung nicht aus den Landtagen, sondern aus directen Wahlen auf Grund der gleichen Wahlordnung für das ganze Reich hervorgehen, wie ja auch in Bezug auf die Verwaltung die beiden Specialministerien innerhalb ihrer Competenz unabhängig vom Reichsministerium sind. In der That, hat sich die Reichsvertretung nur mit den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu befassen, d. h. eben mit solchen, die verfassungsmäßig dem Dualismus enthoben sind: ist es da nicht eine grelle Inconsequenz, diesen Dualismus doch in die Reichsvertretung selbst wieder einzuschmuggeln, ja wohl gar deren Zusammensetzung darauf zu basiren?

Eine gemeinschaftliche Angelegenheit ist gerade darum eine solche, weil ihr nichts Dualistisches anklebt, weil es sich dabei nur um ein einheitliches Staatsinteresse handelt, wie den öffentlichen Credit, das Staatsschuldenwesen, das Auswärtige, die Vertheidigung und Wehrkraft, Marine, Verträge, Krieg und Frieden — für dieses alles hat das dualistische Princip keine Bedeutung. Läßt es sich da mit der Logik vereinbaren, die

Reichsvertretung trotz dem wieder auf dieses Princip, und nicht auf das der Staatseinheit zu gründen? Nur für den wahrscheinlichen, durch Zweckmäßigkeit gebotenen Fall, als das künftige Reichsparlament, wie jetzt der Reichsrath, aus zwei Häusern gebildet bliebe, würde sich empfehlen, der Ländervertretung als solcher im Herrenhaus Rechnung zu tragen und dieses in ein Herren- und Länderhaus umzuwandeln, so zwar daß etwa die Hälfte der Mitglieder desselben aus gleich viel Vertretern beider Länderreihen bestünde, während das Abgeordneten- oder Volkshaus aus directen Wahlen hervorgehen würde. —

Die Consequenzen dieser Gedanken weiter im Einzelnen zu verfolgen, abwärts bis zu den Ländern und Gemeinden, aufwärts bis zu dem Bundesverhältniß mit Deutschland, liegt dem Sinn dieser Schrift ferne. Nur in Bezug auf Deutschland will ich bemerken, daß den hier entwickelten Vereinigungs-Grundlagen das deutsche Bundesverhältniß durchaus nicht quer kömmt. Denn ich kann die Ansicht nicht theilen, als wenn der entschiedene Sieg des Dualismus in Oesterreich, Raum schaffend einem näheren Anschluß der österreichischen Bundeslande an das übrige Deutschland, die Lösung der deutschen Frage erleichtern würde. Vielmehr bin ich überzeugt: eine Lösung der österreichischen Verfassungsfrage in dem hier befürworteten Sinn steh' auch mit den deutschen Interessen im vollkommenen Einklang und helfe jene föderalistische Entscheidung der deutschen Frage, welche vorerst auf friedlichem Wege allein möglich scheint, vorbereiten. Deutschland befindet sich in einer ganz anderen Lage, als wie Italien 1848 und 1859! Bei uns gilt es keine „Fremdherrschaft“ zu brechen (höchstens einen übermüthigen raubgierigen Particularismus); wir haben zwei achtungsgebietende Großstaaten, die sich vertragen lernen müssen, und

im Ganzen befriedigte lebensfähige Mittelstaaten; und ein Kampf, den man in Italien „Nationalkrieg“ taufte, würde hier Bruderkrieg heißen. Das können nur die blinden deutschen Bewunderer des Cavourismus verkennen. — —

Ich bin am Schluß. Mir lag vor allem am Herzen zu zeigen, wie das dualistische mit dem einheitlichen Princip zu versöhnen sei, wie Ungarn — unbeschadet des österreichischen Staatsgedankens, der finanziellen und wirthschaftlichen Reichseinheit — sein selbstständiges constitutionelles Sonderleben in den inneren Verwaltungszweigen pflegen, für dieselben sein besonderes Budget haben, das verfassungsmäßige Recht, Geld und Steuern zu bewilligen, sowie die Controle der Ausgaben ausüben könne, und in welcher Weise dies alles durchführbar sei; wie aber auch sein constitutionelles Sonderleben erst durch den verfassungsmäßigen Ausgleich, d. h. durch den Abschluß eines von allen Völkern mit der Krone vereinbarten, mit allen Garantien zu umgebenden Verfassungsvertrags, also durch den Gesamt Constitutionalismus, an welchem Ungarn nach dem vollen Maß seiner materiellen und moralischen Kraft Theil hat, die Gewähr und Sicherheit, die volle Fruchtbarkeit und Wahrheit finden kann. Auf die Frage aber: wie dieser Ausgleich an dem zerrissenen Rechtsfaden — es sei der ungarischen Rechtscontinuität von 1848, die mit den Debrecziner Vorgängen abbricht, es sei der österreichischen Rechtscontinuität von 186 $\frac{1}{5}$, die zu Gunsten jener unterbrochen ist — aufzufinden und zu Stande zu bringen sei? gibt es keine directe, sondern nur die mittelbare Antwort: wenn man erst klar und einig über das ist was sein soll, kann es nicht schwer fallen den Faden, der aus dem Labyrinth führt, den formellen Weg der Vermittelung zu finden. Der Proceß der geistigen

Gährung führt dann gleichsam von selbst, naturnothwendig zur Klärung, die reisende Erkenntniß auch zum Verständniß.

Ob der ungarische Landtag in seiner Mehrheit bereits auf der Höhe der Lage steht, um seinen historischen Beruf zu erkennen? Ob er so viel patriotische Selbstverläugnung, so viel staatsmännisches Verständniß der Bedürfnisse und Bedingungen eines Großstaates besitzt, um den Ausgleich ungeachtet aller vorausgegangenen Verstimmungen zu ermöglichen? Ich wünsche es von Herzen, obwohl man sich eines beengenden Gefühl's schwer erwehrt, wenn man erfährt, wie selbst die eindringlichsten persönlichen Bemühungen des Kaisers den Zauber und Bann, in welchem die ungarische Rechtsanschauung gefangen liegt, bisher nicht lösen konnten; wie selbst die Koriphäen des Pester Landtages fort und fort die alten Gesetzesparagraphen als das summum jus in den Vordergrund schieben, statt die Thatfachen und Verhältnisse der Gegenwart frisch zu ergreifen und zur Vollendung eines großen und freiheitlichen Staatsbaues zu benützen. Trotzdem vertrauen wir auf die allseitig wachsende Einsicht in die Staatsnothwendigkeit, vor welcher endlich die Rebel zerfließen werden, daß die Völker Oesterreichs mit ihrem hochsinnig entgegenkommenden Monarchen ein Verfassungsrecht zu Stande bringen, welches, das alte Recht der Länder der St. Stephanskronen mit dem neuen des Gesamtstaates consolidirend, den obersten Interessen aller Länder entspricht, das Reich sturmfrei macht gegen alle Eventualitäten der Zeit und somit die erste Bedingung der Continuität nicht blos des formellen Rechtes, sondern der Continuität überhaupt einer neuen und glücklichen constitutionellen Aera erfüllt.

DE BALLAGI GÉZA.

